

Landes-  
hauptstadt Kiel



## Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel  
Bestand Protokolle der Ratsversammlung  
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 14. Oktober 1954

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,  
Donnerstag, den 21. Oktober 1954, 15 Uhr,  
Rathaus, Ratssaal

- - -

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen der Ratsversammlung vom 16.9. und 5.10.1954
- 2) Mitteilungen           a) des Stadtpräsidenten  
                              b) des Magistrats
- 3) Bericht von Stadtbaurat Jensen über den Stand der Stadtplanung für das Gebiet um den Schloßgarten
- 4) Änderung des Durchführungsplans Nr. 42     - Drs. 499 -  
Stadtbaurat Jensen
- 5) Durchführungsplan Nr. 61     - Drs. 525 -  
Stadtbaurat Jensen
- 6) Änderung des Durchführungsplans Nr. 73     - Drs. 526 -  
Stadtbaurat Jensen
- 7) Änderung des Durchführungsplans Nr. 78     - Drs. 527 -  
Stadtbaurat Jensen
- 8) Durchführungsplan Nr. 107    - Drs. 529 -  
Stadtbaurat Jensen
- 9) Durchführungsplan Nr. 108    - Drs. 530 -  
Stadtbaurat Jensen
- 10) Durchführungsplan Nr. 110   - Drs. 513 -  
Stadtbaurat Jensen
- 11) Durchführungsplan Nr. 123   - Drs. 531 -  
Stadtbaurat Jensen
- 12) Durchführungsplan Nr. 128   - Drs. 532 -  
Stadtbaurat Jensen
- 13) Durchführungsplan Nr. 130   - Drs. 533 -  
Stadtbaurat Jensen

- 14) Gasversorgung des Ostufers - Drs. 535 -  
Stadtrat Voss
- 15) Einbau einer Trafo-Station in den Erweiterungsbau am  
Gefrierhaus - Drs. 522 -  
Stadtrat Voss
- 16) Vereinfachung der Stiftungsverwaltung - Drs. 537 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 17) Gewährung eines 20%igen bzw. 10%igen Kapitalnachlasses bei  
vorzeitiger Rückzahlung der gemeindlichen Hauszinssteuer-  
hypotheken - Drs. 516 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 18) Aushilfslehrkräfte an den Kieler Volksschulen - Drs. 540 -  
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 19) Mittelfreigabe zur Vorbereitung des Neubaus einer Volks-  
Mittelschule in Elmschenhagen - Drs. 541 -  
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 20) Bewachungsgebühren für die Stadtbücherei - Drs. 489 -  
Stadtrat Thiede
- 21) Beihilfe für den Erweiterungsbau des internationalen Student  
heimes "Christian-Albrechts-Haus" - Drs. 545 -  
Stadtrat Schubert
- 22) Wahl des Kreiswahlausschusses für die Nachwahl im Wahlkreis  
(Kiel-Ost) für den Landtag am 7.11.1954 - Drs. 524 -  
Stadtrat Borchert
- 23) Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium der Landesingenieur  
Frau Stadtschulrätin Jensen - Drs. 504 -
- 24) Neubesetzung des nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildeten  
Beschwerdeausschusses - Drs. 512 -  
Stadtpräsident Schmidt
- 25) Antrag der SPD-Fraktion betr. Senkung der Strompreise -Drs
- 26) Antrag von Ratsherrn Hartmann betr. § 115 der Gemeindeordnu  
- Drs. 670 -
- 27) Anfrage der KG-Fraktion betr. Senkung des Wassergeldes  
- Drs. 483 -
- 28) Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Änderung der Bedingungen in der Bürgerschaftsangelegenheit Dahl,  
Kirchhofallee 54 - Drs. 491 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 2) Darlehensaufnahmen der Kieler Verkehrs-AG. und Bürgerschaften  
der Stadt Kiel - Drs. 503 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 3) Bürgerschaft für den Wiederaufbau Elisabethstraße 43 / Kieler  
Straße 44 - Drs. 519 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 4) Bürgerschaft für den Wiederaufbau Möllingstraße 9 - Drs. 546 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 5) Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau des Wohn- und  
Geschäftshauses Fiedler, Holstenstraße/Schevenbrücke - Drs. 520 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 6) Dienstbezüge des Stadtbaurats - Drs. 547 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs

S c h m i d t .

142 ab 14. 10. 54  
K.

1) Einladung

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,  
Donnerstag, den 21. Oktober 1954, 15 Uhr,  
Rathaus, Ratssaal

- - -  
Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen der Ratsversammlung vom 16.9. und 5.10.1954
- 2) Mitteilungen      a) des Stadtpräsidenten  
                            b) des Magistrats
- 3) Bericht von Stadtbaurat Jensen über den Stand der Stadtplanung für das Gebiet um den Schloßgarten
- 4) Änderung des Durchführungsplans Nr. 42      - Drs. 499 -  
    Stadtbaurat Jensen
- 5) Durchführungsplan Nr. 61      - Drs. 525 -  
    Stadtbaurat Jensen
- 6) Änderung des Durchführungsplans Nr. 73      - Drs. 526 -  
    Stadtbaurat Jensen
- 7) Änderung des Durchführungsplans Nr. 78      - Drs. 527 -  
    Stadtbaurat Jensen
- 8) Durchführungsplan Nr. 107      - Drs. 529 -  
    Stadtbaurat Jensen
- 9) Durchführungsplan Nr. 108      - Drs. 530 -  
    Stadtbaurat Jensen
- 10) Durchführungsplan Nr. 110      - Drs. 513 -  
    Stadtbaurat Jensen
- 11) Durchführungsplan Nr. 123      - Drs. 531 -  
    Stadtbaurat Jensen
- 12) Durchführungsplan Nr. 128      - Drs. 532 -  
    Stadtbaurat Jensen
- 13) Durchführungsplan Nr. 130      - Drs. 533 -  
    Stadtbaurat Jensen

- 14) Gasversorgung des Ostufers - Drs. 535 -  
Stadtrat Voss
- 15) Einbau einer Trafo-Station in den Erweiterungsbau am  
Gefrierhaus - Drs. 522 -  
Stadtrat Voss
- 16) Vereinfachung der Stiftungsverwaltung - Drs. 537 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 17) Gewährung eines 20%igen bzw. 10%igen Kapitalnachlasses bei  
vorzeitiger Rückzahlung der gemeindlichen Hauszinssteuer-  
hypotheken - Drs. 516 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 18) Aushilfslehrkräfte an den Kieler Volksschulen - Drs. 540 -  
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 19) Mittelfreigabe zur Vorbereitung des Neubaus einer Volks-  
Mittelschule in Elmschenhagen - Drs. 541 -  
Frau Stadtschulrätin Jensen
- 20) Bewachungsgebühren für die Stadtbücherei - Drs. 489 -  
Stadtrat Thiede
- 21) Beihilfe für den Erweiterungsbau des internationalen Studen-  
heimes "Christian-Albrechts-Haus" - Drs. 545 -  
Stadtrat Schubert
- 22) Wahl des Kreiswahlausschusses für die Nachwahl im Wahlkreis  
(Kiel-Ost) für den Landtag am 7.11.1954 - Drs. 524 -  
Stadtrat Borchert
- 23) Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium der Landesingenieur-  
Frau Stadtschulrätin Jensen - Drs. 504 -
- 24) Neubesetzung des nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildeten  
Beschwerdeausschusses - Drs. 512 -  
Stadtpräsident Schmidt
- 25) Antrag der SPD-Fraktion betr. Senkung der Strompreise - Drs. 670 -
- 26) Antrag von Ratsherrn Hartmann betr. § 115 der Gemeindeordn-  
- Drs. 670 -
- 27) Anfrage der (Fraktion) KG-Fraktion betr. Senkung des Wasser-  
- Drs. 483 -
- 28) Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Änderung der Bedingungen in der Bürgerschaftsangelegenheit Dahl, Kirchhofallee 54 - Drs. 491 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 2) Darlehensaufnahmen der Kieler Verkehrs-AG. und Bürgschaften der Stadt Kiel - Drs. 503 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 3) Bürgerschaft für den Wiederaufbau Elisabethstraße 43 / Kieler Straße 44 - Drs. 519 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 4) Bürgerschaft für den Wiederaufbau Möllingstraße 9 - Drs. 546 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 5) Ausbietungsgarantie für den Wiederaufbau des Wohn- und Geschäftshauses Fiedler, Holstenstraße/Schevenbrücke -Drs. 520 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 6) Dienstbezüge des Stadtbaurats - Drs. 547 -  
Bürgermeister Dr. Fuchs

- 2) An  
a) die Schl.-Holst.Volkszeitung  
b) die Kieler Nachrichten

Ratsversammlung. Sitzung am Donnerstag, dem 21.10.1954, 15 Uhr im Ratssaal des Rathauses in Kiel. Tagesordnung: Öffentliche Sitzung: 1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen der Ratsversammlung vom 16.9. und 15.10.1954. 2. Mitteilungen. 3. Bericht von Stadtbaurat Jensen über den Stand der Stadtplanung für das Gebiet um den Schloßgarten. 4. Änderung des Durchführungsplans Nr. 42 für das Baugebiet Treppenstraße/Fleethörn/Mühlenbach/Kl. Kuhberg. 5. Durchführungsplan Nr. 61 für das Baugebiet Schuhmacherstraße/Nicolaikirchhof/Flämische Straße/Wall. 6. Änderung des Durchführungsplans Nr. 73 für das Baugebiet Küterstraße/Martensdamm/Haßstraße/Markt. 7. Änderung des Durchführungsplans Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/Breiter Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße. 8. Durchführungsplan Nr. 107 für das Baugebiet Muhliusstraße/Fleethörn/Gartenstraße. 9. Durchführungsplan Nr. 108 für das Baugebiet Sophienblatt/Harmsstraße/Hopfenstraße/Ringstraße. 10. Durchführungsplan Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/Karlstal/Schulstraße/Johannstraße. 11. Durchführungsplan Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/Schloßstraße/Kattenstraße/Wall. 12. Aufstellung des Durchführungsplans Nr. 128 unter Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 127 für das Baugebiet Karlstraße/Feldstraße/Hospitalstraße/Brunswiker Straße. 13. Durchführungsplan Nr. 130 für das Baugebiet Knochenweg/Jungfernstieg/Körnerstraße/Damperhofstraße. 14. Gasversorgung der Gemeinden Mönkeberg, Heikendorf und Laboe. 15. Erweiterungsbau einer Trafo-Station in den Erweiterungsbau am Gefrierhaus. 16. Vereinfachung der Stiftungsverwaltung. 17. Kapitalnachlass bei vorzeitiger Rückzahlung der gemeindlichen Hauszinssteuerbescheide. 18. Aushilfslehrkräfte an den Kieler Volksschulen. 19. Freigabe zur Vorbereitung des Neubaus einer Volks- und Mittelschule in Elmschenhagen. 20. Bewachungsgebühren für die Stadtbücherei. 21. Beihilfe für den Erweiterungsbau des internationalen Studentenheimes. 22. Wahl des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahlen im Wahlkreis 28 (Kiel-Ost) für den Landtag am 7.11.1954. 23. Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium der Landesingenieurschule. 24. Neubesetzung des nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildeten Beschwerdeausschusses. 25. Antrag der SPD-Fraktion auf Senkung der Strompreise. 26. Antrag von Ratsherrn Hartmann auf § 115 der Gemeindeordnung (Unterstellung des Rechnungsprüfungsamtes). 27. Antrag der KG-Fraktion betr. Senkung des Wassergeldes. 28. Verschiedenes. Nichtöffentliche Sitzung: 1. - 4. Bürgerschaft und Darlehensangelegenheiten. 5. Übernahme einer Ausbietungsgarantie. 6. Personalangelegenheit. - Der Stadtpräsident -

- 3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.  
4) Z.d.A.



*Kupfer*

*J 2/10*

An  
den Magistrat  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Dr. F u c h s

h i e r

Betr.: Neuwahl des Oberbürgermeisters.

Betr.: Ratsversammlung

In der Sitzung der Ratsversammlung am 19. Oktober 1954  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Besetzung der Stelle des  
Oberbürgermeisters" in Abänderung des zuerst vorliegenden  
Antrages folgender Antrag gestellt worden:

Nach Rücksprache mit den Fraktionen der Ratsversammlung  
habe ich mich - ohne den Ausgang der heutigen interfrak-  
tionellen Besprechung abzuwarten - entschlossen, den Mit-  
gliedern der Ratsversammlung die in der Anlage beigefüg-  
te Mitteilung zu übersenden.

Gleichzeitig wird Ihnen ein für die Veröffentlichung  
in der Presse bestimmter Hinweis, betr. Änderung der Ta-  
gesordnung für die Sitzung der Ratsversammlung am 21.  
Oktober 1954, zugeleitet. Ich bitte zu veranlassen, daß  
sowohl die Mitteilung an die Mitglieder der Ratsversamm-  
lung als auch der Hinweis für die Presse heute noch zu-  
gestellt wird.

*27*  
*20*  
*10.54*

Mit vorzüglicher Hochachtung

*Schmidt*  
(Schmidt)

*Schmidt*  
(Schmidt)

24b Kiel, den 20. Oktober 1954

Fernsprecher ~~21501~~ und ~~21201~~  
Hausapparat: Nr. 128

ab 20. 10. 54  
✓

An  
alle Mitglieder der Ratsversammlung

Betr.: Neuwahl des Oberbürgermeisters.

In der Sitzung der Ratsversammlung am 15. Oktober 1954 ist zum Tagesordnungspunkt: "Neubesetzung der Stelle des Oberbürgermeisters" in Abänderung des zuerst vorliegenden Antrages folgender Antrag gestellt worden:

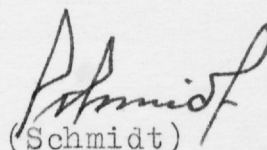
"Zum Oberbürgermeister der Stadt Kiel wird  
Herr Dr. Hans M ü t h l i n g,  
z.Zt. Stadtdirektor in Hannover, auf die Dauer  
von 9 Jahren gewählt."

Auf Antrag wurde ferner die Wahl auf die für Freitag, den 22. Oktober 1954, 15.00 Uhr, einberufene Sitzung vertagt.

Auf Grund der Beratung im Ältestenrat und im Einvernehmen mit den Fraktionen habe ich den vertagten Tagesordnungspunkt nunmehr auf die für Donnerstag, den 21. Oktober 1954, 15.00 Uhr, einberufene Sitzung der Ratsversammlung als Punkt 3) auf die Tagesordnung gesetzt. Die bisherigen Punkte 3 und 4 erhalten damit die Tagesordnungs-Nr. 4a und 4b. Zu dem Tagesordnungspunkt 3 liegt der oben erwähnte vertagte Dringlichkeitsantrag vor.

Ich bitte, die mit der Einladung übersandten Unterlagen entsprechend zu berichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
(Schmidt)

Stadt Kiel

Kiel, den 20. Oktober 1954

Der Stadtpräsident

An a K.Z.

b K.V.

ab 20. 10. 54  
K.

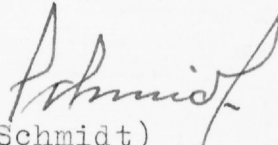
Hinweis für die Veröffentlichung in der Presse

Änderung der Tagesordnung für die Sitzung der Ratsversammlung  
am 21. Oktober 1954, betr. Wahl des Oberbürgermeisters.

Nach Beratung im Ältestenrat und im Einvernehmen mit den  
Fraktionen wird als Punkt 3) auf die Tagesordnung der Sitzung  
der Ratsversammlung am 21. Oktober gesetzt:

"Neuwahl des Oberbürgermeisters".

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 3) und 4) erhalten damit  
die Tagesordnungs-Nr. 4a und 4b. *sf*

  
(Schmidt)

Stadt Kiel  
Der Stadtpräsident  
- - -

Kiel, den 20. Oktober 1954

An  
alle Mitglieder der Ratsversammlung

Betr.: Neuwahl des Oberbürgermeisters

In der Sitzung der Ratsversammlung am 15. Oktober 1954 ist zum Tagesordnungspunkt: "Neubesetzung der Stelle des Oberbürgermeisters" in Abänderung des zuerst vorliegenden Antrages folgender Antrag gestellt worden:

"Zum Oberbürgermeister der Stadt Kiel wird  
Herr Dr. Hans M ü t h l i n g ,  
z.Zt. Stadtdirektor in Hannover, auf die  
Dauer von 9 Jahren gewählt."

Auf Antrag wurde ferner die Wahl auf die für Freitag, den 22. Oktober 1954, 15 Uhr, einberufene Sitzung vertagt.

Auf Grund der Beratung im Ältestenrat und im Einvernehmen mit den Fraktionen habe ich den vertagten Tagesordnungspunkt nunmehr auf die für Donnerstag, den 21. Oktober 1954, 15 Uhr, einberufene Sitzung der Ratsversammlung als Punkt 3) auf die Tagesordnung gesetzt. Die bisherigen Punkte 3 und 4 erhalten damit die Tagesordnungs-Nr. 4a und 4b. Zu dem Tagesordnungspunkt 3 liegt der oben erwähnte vertagte Dringlichkeitsantrag vor.

Ich bitte, die mit der Einladung übersandten Unterlagen entsprechend zu berichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

S c h m i d t

Der Magistrat Zu Punkt 4 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß  
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 16. September 1954

Drucksache .499

Betr.: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 42 für das Baugebiet Treppenstraße/Fleethörn/Mühlenbach/Kleiner Kuhberg.

B.E.: Stadtbaurat Jensen.

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 42 für das Baugebiet Treppenstraße/Fleethörn/Mühlenbach/Kleiner Kuhberg wird zugestimmt.

Begründung

1. Bisher war für das im Durchführungsgebiet liegende Grundstück Oberfohren (Brotfabrik Steffen) eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Die Grenzen der baulichen Ausnutzung waren bereits im Durchführungsplan festgelegt.

Aufgrund verschiedener Verhandlungen mit der Brotfabrik, die für evtl. eintretende Erweiterungen noch keine endgültigen Projekte vorliegen hat, wird für das Grundstück die Art der Bebauung nur allgemein festgelegt. Nähere Einzelheiten zur Festlegung werden durch die Landesbanordnung, Bauklasse E, geregelt.

2. Das für die Rathuserweiterung vorgesehene Gelände wird insofern eingeschränkt, als die Grundstücke Fleethörn Nr. 7, Treppenstraße Nr. 1, sowie Teile des Grundstücke Treppenstraße Nr. 3 entfallen. Ferner erhält das Grundstück der Kieler Zeitung, Verlagsdruckerei K einen im Innern des Blocks gelegenen Flächenanteil zur eingeschossigen gewerblichen Nutzung, der in der ersten Fassung des Durchführungsplanes ebenfalls für die Rathuserweiterung vorgesehen war.

J e n s e n  
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß  
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 5. Oktober 1954

Drucksache Nr. 525

Betr.: Durchführungsplan Nr. 61 für das Baugebiet Schuhmacherstraße/  
Nicolaikirchhof/Flämische Straße/Wall

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 61 für das Baugebiet Schuhmacher-  
straße/Nicolaikirchhof/Flämische Straße/Wall wird zuge-  
stimmt.

### Begründung

#### 1. Städtebauliche Maßnahmen

Das im Altstadt kern liegende Durchführungsgebiet zwischen Nicolaikirchhof und Wall soll nach Maßgabe des Aufbauplanes für die Stadt Kiel grundsätzlich einer geschlossenen Geschäftsbebauung zugeführt werden, deren Geschossigkeit sich auf 4 - 5 Geschosse je nach Lage erstreckt. Die Begrenzung des Durchführungsgebietes im Osten wird durch die später auszubauende Hauptverkehrsstraße in Fortsetzung der geplanten Uferstraße entlang der Kieler Förde gebildet. Zur Anlage dieser Straße ist vorgesehen, den völlig zerstörten und früher nur eine Gebäudetiefe messenden Block zwischen Wall und Torstraße einzuziehen, und zwar unter gleichzeitiger Aufhebung der Torstraße zwischen Schuhmacherstraße und Flämische Straße. Von der gleichen Maßnahme werden auch noch Teile der Grundstücke an der Nordseite der Torstraße betroffen, an der die Straßen- und Bauflucht entsprechend zurücktritt. Für die Straße Nicolaikirchhof ist ebenfalls eine Zurückverlegung der Fluchten vorgesehen. Im übrigen bleibt jedoch die alte Straßenführung erhalten.

Um einerseits die durch Flächenabtretungen gestörten Grundstückseigentumsverhältnisse zu regeln und andererseits möglichst viele Grundstücke, die in ihrem jetzigen Umfang für eine Ausnutzbarkeit nicht in Betracht kommen, einer Bebauung wieder zuführen zu können, sind im Durchführungsgebiet 2 Umlegungsgebiete vorgesehen.

#### 2. Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung der geplanten Maßnahmen sind erforderlich:

a) Umlegung gem. §§ 18 ff des Aufbaugesetzes für die Grundstücke:  
Flämische Straße 22, 22a, 24, 26, 28, Parzelle 177 hinter  
28, Schuhmacherstraße 31, 33, 35, 37,

Umlegung gem. §§ 18 ff des Aufbaugesetzes für die Grundstücke:  
Nicolaikirchhof 3, 4  
Flämische Straße 2, 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16

b) hilfsweise Abtretung gem. § 17 des Aufbaugesetzes für die Grundstücke:

Flämische Straße 22, 22a, 24, 26, 28, Parzelle 177 hinter  
28,

c) hilfswise Enteignung gem. §§ 49 ff des Aufbaugesetzes  
für die Grundstücke:

Nicolaikirchhof 3 und 4  
Flämische Straße 2a,

d) Abtretung gem. § 17 des Aufbaugesetzes für die Grundstücke  
Wall 50, 52, 54, 56.

### 3. Kosten

Der Stadt werden durch diese Maßnahmen Kosten in Höhe von  
etwa 80.700,-- DM entstehen.

J e n s e n  
Stadtbaurat

Kiel, den 5. Oktober 1954

Drucksache Nr. 526

Betr.: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 73 für das Baugebiet  
Küterstraße/Martensdamm/Haßstraße/Markt

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 73 für das Baugebiet Küterstraße/Martensdamm/Haßstraße/Markt wird zugestimmt.

Begründung

Nach Maßgabe des Aufbauplanes Nr. 1 ist der Raum um den Kleinen Kiel als Verwaltungszentrum vorgesehen. Diese Entwicklung liegt durchaus im öffentlichen Interesse, so daß nach Möglichkeit die in diesem Bereich liegenden Grundstücke in die Hände entsprechender öffentlicher oder auch halböffentlicher Bauherren übergehen sollten, die in absehbarer Zeit die im Durchführungsplan festgelegte Bebauung durchführen können. In diesem Sinne plant nunmehr die Landesbank eine Bebauung der Grundstücke Martensdamm 13-16, Küterstraße 28 und 30 sowie Haßstraße 19a mit Bürogebäuden. Die Stadt Kiel ist bereit, ihr Grundstück Haßstraße Nr. 19a hierfür zur Verfügung zu stellen. Für die verbleibenden Grundstücke Martensdamm 13, 14, 15, 16 und Küterstraße 28 und 30 ist nach Maßgabe des Aufbaugesetzes, § 49, eine Enteignung vorgesehen, soweit nicht ein freiwilliger Erwerb möglich ist. Zwischen dem Grundstück Haßstraße Nr. 19 und der gesamten Fläche der von der Landesbank zu erwerbenden Grundstücke ist zusätzlich ein Grenzausgleich vorgesehen.

Das Umlegungsgebiet, das zunächst für fast alle Grundstücke des Durchführungsgebietes vorgesehen war, wird entsprechend eingeschränkt.

J e n s e n  
Stadtbaurat



Drucksache Nr. 527

Betr.: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Begründung

Der Durchführungsplan Nr. 78 sieht vor, daß das Baugebiet zwischen Brunswiker Straße/Koldingstraße/Breiter Weg und Langer Segen im Rahmen einer Zusammenlegung entweder durch die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer gemeinsam bebaut oder der planmäßigen Bebauung zugeführt wird. Nunmehr ist beabsichtigt, die Grundstücke Koldingstraße 14 und 18, Breiter Weg 4 und 6 und Langer Segen 19 für den Neubau eines Bürohauses für Zwecke des Landesarbeitsamtes bereitzustellen. Im Grundsätzlichen deckt sich diese Maßnahme mit dem städtebaulichen Ziel des Durchführungsplanes. Es tritt lediglich eine Änderung der möglichen Bebauung des noch verbleibenden Zusammenlegungsgebietes da zwischen dem Grundstück, auf dem der Neubau des Bürohauses errichtet werden soll, und dem Zusammenlegungsgebiet keine genügenden Grenzabstände eingehalten werden können. Insofern wird also für das Zusammenlegungsgebiet gegenüber der ersten Auslegung eine Beeinträchtigung eintreten.

J e n s e n  
Stadtbaurat

Drucksache Nr. 529

Betr.: Durchführungsplan Nr. 107 für das Baugebiet Muhliusstraße/  
Fleethörn/Gartenstraße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 107 für das Baugebiet Muhliusstraße/  
Fleethörn/Gartenstraße wird zugestimmt.

Begründung

1. Städtebauliche Maßnahmen

Die an der Muhliusstraße zwischen Fleethörn und dem noch anzulegenden Verbindungsweg im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke sollen für bauliche Anlagen des Gewerbes ausgewiesen werden, zumal dort bereits z.T. derartige Betriebe ansässig sind. Die Bebauung richtet sich nach der LBO für E-Gebiete (max. 2 Geschosse). Zur Straße Fleethörn wird noch ein 3. Geschöß zugelassen.

In Fortführung des an der Nordseite der Fleethörn bereits festgelegten Grünstreifens im Durchführungsplan Nr. 27 ist auch für den vorliegenden Durchführungsplan die gleiche Anlage eines öffentlichen, ca. 7 m breiten Grünstreifens entlang der Fleethörn vorgesehen. Die Baufluchtlinie springt unter Einschaltung eines Vorgartenstreifens ebenfalls zurück.

Die für einen Abbruch vorgesehenen Grundstücksteile des Grundstückes Gartenstraße 4 - 10 dürfen in Zukunft nicht mehr baulich genutzt werden.

2. Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung der geplanten Maßnahmen sind erforderlich:

- a) Umlegung gem. §§ 18 ff des Aufbaugesetzes für die Grundstücke:  
Fleethörn 44, Muhliusstraße 80 und 82,
- b) hilfsweise Abtretung gem. § 17 des Aufbaugesetzes für das  
Grundstück Muhliusstraße 82,
- c) Abtretung gem. § 17 des Aufbaugesetzes von Teilen der Grund-  
stücke: Fleethörn 46 und 48.

3. Kosten

Der Stadt werden durch diese Maßnahmen voraussichtlich Kosten  
in Höhe von etwa DM 31.000,-- entstehen.

J e n s e n  
Stadtbaurat

Kiel, den 5. Oktober 1954

Drucksache Nr. 530

Betr.: Durchführungsplan Nr. 108 für das Baugebiet Sophienblatt/  
Harmsstraße/Hopfenstraße/Ringstraße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen.

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 108 für das Baugebiet Sophien-  
blatt/Harmsstraße/Hopfenstraße/Ringstraße wird zugestimmt.

### Begründung

Nach Maßgabe des Aufbauplanes soll das Baugebiet des Durchführungs-  
planes Nr. 108 bis auf die Randbebauung am Sophienblatt ausschließlich  
der Errichtung von baulichen Anlagen des Gewerbes dienen. Allerdings  
wird die Geschößzahl auf höchstens 2 Geschosse festgelegt. Für die  
Straße am Sophienblatt, gegenüber dem zukünftigen Parkgelände ist  
unter Beibehaltung der Bauflucht eine mehrgeschossige Geschäftshaus-  
bebauung vorgesehen, auf deren Baugestaltung besonderer Wert zu legen  
ist.

Ein in städtebaulicher und vor allem in verkehrstechnischer Hinsicht  
besonders wichtiger Punkt ist die Einmündung der Ringstraße in die  
Straße Sophienblatt bzw. in den westlichen Bahnhofsvorplatz. Hierdurch  
erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Verbreiterung der Ringstraße  
bedingen eine Zurückverlegung der Straßen- und Baufluchtlinien an der  
Südseite der Ringstraße. Der Ausbau der Ringstraße soll für 4 Fahrbah-  
nen und beiderseitige Radfahrwege, Fußwege und Baumpflanzungen auf  
einer Gesamtbreite von 27 m erfolgen. Am Verkehrsknotenpunkt selbst  
ist für die Eckgrundstücke eine noch weitergehendere Zurückverlegung  
der Baufluchtlinien beabsichtigt, um eine möglichst übersichtliche  
Einführung des Verkehrs zu ermöglichen. Gleichzeitig wird das zukünftige  
Eckgebäude an dieser Stelle den Blickpunkt für den südlichen Platzab-  
schluß des Bahnhofsbildens.

Um eine reibungslose Belieferung der im Blockinnern ansässigen  
Gewerbebetriebe sicherzustellen, wird vorgeschlagen, zur Hopfenstraße  
und Harmsstraße für die Anlieger bestimmte Aufschließungswege zu  
schaffen.

Bei dem Eckgrundstück Harmsstraße/Ecke Sophienblatt soll bei der  
Bebauung ein ca. 4 m breiter Vorgartenstreifen an der Harmsstraße  
berücksichtigt werden.

### Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung der geplanten Maßnahmen sind vorgesehen:

a) Umlegung gem. §§ 18 ff des Aufbaugesetzes für die Grundstücke:

Sophienblatt 44, 46, 48  
Ringstraße 1/3, 5, 7-11, 13, 15  
Hopfenstraße 16, 22

b) hilfsweise Enteignung folgender Grundstücke gem. §§ 49 ff des  
Aufbaugesetzes:

Hopfenstraße 22,  
Ringstraße 1-3, 5, 7-11, 15  
Sophienblatt 44.

- c) hilfswise Abtretung gem. § 17 des Aufbaugesetzes für  
das Grundstück Ringstraße 13.

Kosten

Der Stadt Kiel werden durch diese Maßnahmen Kosten in Höhe von  
etwa 300.000,- DM entstehen.

J e n s e n  
Stadtbaurat

Kiel, den 20. September 1954

Drucksache Nr. 513

Betr.: Durchführungsplan Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/  
Karlstal/Schulstraße/Johannesstraße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/  
Karlstal/Schulstraße/Johannesstraße wird zugestimmt.

Begründung1. Städtebauliche Maßnahmen

Im Hinblick auf die zukünftige Bedeutung der Elisabethstraße als Hauptgeschäftsstraße des Stadtteils Gaarden sollen die dem Vinetaplatz gegenüberliegenden Grundstücke, die zur Zeit noch eine mehrgeschossige Randbebauung aufweisen, unbebaut bleiben. Somit wird unter Einbeziehung der bereits vorhandenen unbebauten Fläche der Grundstücke zwischen Karlstal und Schulstraße eine große zusammenhängende Platzanlage möglich. Eine Beseitigung der schon jetzt z.T. baufälligen Häuser auf den Grundstücken Elisabethstraße 62 - 70 wird ohnehin wegen des schlechten Baugrundes erfolgen müssen. Für das sich nördlich dieser Freifläche anschließende Gelände wird im Rahmen einer Zusammenlegung eine gemeinsame Bebauung gem. Landesbauordnung B III O unter Wahrung großer Freiflächen vorgesehen. Von der Johannesstraße her ist für dieses Zusammenlegungsgebiet zur Erschließung und Anlieferung dieser Grundstücksflächen eine Zufahrt mit Abstell- und Wendeflächen beabsichtigt. Da die Straßenbahn von der Schulstraße in die Elisabethstraße verlegt werden soll, ist zur Anlage der Gleiskörper in Verbindung mit einer ausreichend breiten und lagen Straßenbahnhaltestelleninsel eine Verbreiterung des Karlstals um ca. 23,0 m nach Norden zu erforderlich.

2. Ordnung des Grund und Bodens

Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:  
Zusammenlegung gem. §§ 40 ff des Aufbaugesetzes für folgende Grundstücke:  
Elisabethstraße 58 und 60, Johannesstraße 30 - 34, Schulstraße 29;  
Abtretung gem. § 17 des Aufbaugesetzes für die Grundstücke  
Elisabethstraße 70b und 72;  
Enteignung gem. §§ 49 ff des Aufbaugesetzes für die Grundstücke  
Elisabethstraße 62 + 70.

3. Kosten

Kosten werden der Stadt Kiel durch diese Maßnahmen voraussichtlich in Höhe von etwa 294.600,-- DM entstehen.

J e n s e n  
Stadtbaurat

Drucksache Nr. 531

Betr.: Durchführungsplan Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/  
Schloßstraße/Kattenstraße/Wall.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/  
Schloßstraße/Kattenstraße/Wall wird zugestimmt.

### Begründung

#### 1. Städtebauliche Maßnahmen

Das o.a. Baugebiet soll grundsätzlich einer Neuordnung des Grund und Bodens und der Bebauung zugeführt werden, weil es durch Kriegseinwirkungen stark zerstört ist und ohnehin schon einen überalterten Bauzustand aufzuweisen hat. Außerdem kommt diesem sehr günstig zwischen dem Alten Markt und dem Hafen gelegenen Gebiet eine besondere städtebauliche Bedeutung zu. Die Wiederbebauung soll daher nach neuzeitlichen stadtplanerischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung einer Gesundung der baulichen Verhältnisse in der Altstadt erfolgen. Eine einheitliche Strukturuntersuchung dieses Gebietes hat ergeben, daß eine Ausweisung als Wohngebiet für die Zukunft entfallen kann.

Es wird vorgeschlagen, das im Durchführungsplan dargestellte Gebiet zu einem Gesamtgrundstück zusammenzufassen mit Ausnahme der Grundstücke an der Schloßstraße <sup>und</sup> zum Alten Markt hin. Es ist beabsichtigt, das Gebiet für die Ansiedlung von Gewerbe- und Geschäftsbetrieben vorzubehalten. Wohnungen sind nur im Rahmen der nach der LBO festgelegten Bestimmungen für Gewerbegebiete (E-Gebiete) möglich. Die Errichtung von Anlagen, die beim Betrieb erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit zur Folge haben können, ist unzulässig. Hierbei ist vor allem an Lagerplätze und ähnliches gedacht.

Die Neuordnung sieht ferner die Aufhebung der im Innern des Zusammenlegungsgebietes liegenden Straßenzüge vor. Hierunter fallen: Fischerstraße, Sackgasse, Hinter der Mauer und zum Kuhfelde. Die beiden letztgenannten Straßenzüge müssen schon deshalb aufgehoben werden, weil der Wall so verbreitert werden soll, daß in Fortsetzung der geplanten Uferstraße entlang der Kieler Förde die Führung einer Straßenbahn ermöglicht wird. Die Flämische Straße wird aus verkehrstechnischen Gründen verbreitert, während die Kattenstraße in Zukunft nur noch für den Fußgängerverkehr zugelassen bleibt, wobei das dort vorhandene Gefälle durch eine Treppenanlage überwunden wird.

Der an der Schloßstraße gelegene Teil des Durchführungsgebietes soll nicht bebaut werden und zur Anlage eines öffentlichen Parkplatzes dienen, um den im Altstadtbereich noch vorhandenen Fehlbestand an Parkflächen zu decken. Lediglich der der Nicolai-Kirche gegenüberliegende bereits bebaute Teil des Durchführungsgebietes an der Ecke Schloßstraße/Flämische Straße soll ergänzt werden.

## 2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Zusammenlegung gem. §§ 40 ff des Aufbaugesetzes für folgende Grundstücke:

Flämische Straße 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, Wall 62, 64, 66, 68, 70, 72, 72a, 72b, 72c, 72d

Kattenstraße 4, 6, 8, 10, 12

Schloßstraße 34, 36, 38

Fischerstraße 11-15, 17-21, 23, 25, 27, 29, 31, 33 12, 14, 14a, 14b, 16, 18, 20, 22, 24, 26

Hinter der Mauer 37, 39, 41, 43, 45

Zum Kuhfelde 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 2, 4, 6, 8 und Flurstück 81

Sackgasse 3, 5, 7-9 und 6;

b) Abtretung gem. § 17 hilfsweise Enteignung gem. §§ 49 des Aufbaugesetzes von Grundstücken und Teilen folgende Grundstücke:

Flämische Straße 3, 5, 7, 9, 11, 13

Schloßstraße 10, 12, 14, 16-18, 24, 26, 28, 30, 20, 22

Fischerstraße 2, 4, 8

1, 3, 5, 7 und Flurstück 320;

## 3. Kosten

Der Stadt Kiel werden durch diese Maßnahmen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 775,000,-- DM entstehen.

J e n s o n  
Stadtbaurat

Der Magistrat Zu Punkt 12 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß  
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 5. Oktober 1954

Drucksache Nr. 532

Betr.: Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 128 unter Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 58 für das Baugebiet Karlstraße/Feldstraße/Hospitalstraße/Brunswiker Straße.

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 128 unter Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 58 für das Baugebiet Karlstraße/Feldstraße/Hospitalstraße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Begründung

1. Städtebauliche Maßnahmen

Nach Maßgabe des Aufbauplanes Nr. 1 für die Stadt Kiel ist beabsichtigt, die gesamten Grundstücksflächen des Durchführungsgebietes als Vorbehaltsflächen für den öffentlichen Bedarf auszuweisen. Ein großer Teil der Grundstücke ist unbebaut und im Eigentum der Landesregierung, die im Rahmen der noch zu errichtenden Kliniken für die Universität das Gelände bebauen wird. An der Fleckenstraße/Ecke Hospitalstraße ist von der Landesregierung bereits der Neubau des Sozialministeriums errichtet worden. Der früher aufgestellte Durchführungsplan Nr. 58 kann aufgehoben werden, da der vorliegende Durchführungsplan Nr. 128 dieses Gebiet mit umfaßt.

2. Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind erforderlich:

a) Enteignung gem. §§ 49 ff des Aufbaugesetzes für folgende Grundstücke:

Karlstraße 8, 10, 18a, 22, 24, 24a, 30, 32, 34, 38, hinter 16/18, Flurstück 80

Feldstraße 3, 5, 11, 2, 4, 6, 10

Hospitalstraße Nr. 4, 6, 8/10, 9, 23, 27, 29

Brunswiker Straße 14, 22, 22a, 24, 26, 28, 30, 30a

Fleckenstraße 34, 36.

3. Kosten

Der Stadt werden durch diese Maßnahmen Kosten in Höhe von etwa  
DM 69.600,-- entstehen.

J e n s e n  
Stadtbaurat



Drucksache Nr. 533

Betr.: Durchführungsplan Nr. 130 für das Baugebiet Knooper Weg/  
Jungfernstieg/Körnerstraße/Damperhofstraße

B.E.: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 130 für das Baugebiet Knooper Weg/  
Jungfernstieg/Körnerstraße/Damperhofstraße wird zugestimmt.

Begründung

1. Städtebauliche Maßnahmen

Das im Durchführungsplan dargestellte Baugebiet ist bereits weitgehend bebaut und soll in Angleichung an die bestehende Bebauung an der Damperhofstraße und am Jungfernstieg durch eine 3- bzw. 4-geschossige Wohnhausbebauung ergänzt werden. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß die Eckgrundstücke Jungfernstieg/Knooper Weg und Damperhofstraße/Körnerstraße aus städtebaulichen Gründen in ihrer bisherigen Ausnutzung nicht verbleiben können. An der Körnerstraße ist die Anlage eines öffentlichen Kinderspielplatzes vorgesehen. Aus verkehrstechnischen Gründen wird der Knooper Weg um ca. 4,50 m verbreitert. Für die im Innern des Baublocks beabsichtigte gewerbliche Nutzung können nur kleingewerbliche Betriebe zugelassen werden, die keine Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Geruch, Rauch oder Geräusche für die Umgebung mit sich bringen und sich städtebaulich gut einfügen. Maßgebend ist die Landesbauordnung (C-Gebiete), wobei die Geschossigkeit auf 1 Vollgeschoß zu begrenzen ist. Die Damperhofstraße wird infolge ihrer geringen Straßenbreite in Richtung zum Knooper Weg nur als Einbahnstraße zugelassen.

2. Ordnung des Grund und Bodens

Zur Durchführung der Maßnahmen sind erforderlich:

- a) Umlegung gem. §§ 18 ff des Aufbaugesetzes für die Grundstücke Körnerstraße 13 und 15, Damperhofstraße 11 und 13;
- b) Abtretung gem. § 17 des Aufbaugesetzes folgender Grundstücke bzw. Grundstücksteile:  
Knooper Weg 39/Jungfernstieg 2, Knooper Weg 41/43, 45/47, Körnerstraße 17;
- c) Grenzverbesserung gem. § 16 des Aufbaugesetzes für die Grundstücke Jungfernstieg 8 und Knooper Weg 41.

3. Kosten

Der Stadt werden durch diese Maßnahmen Kosten in Höhe von etwa  
DM 20.280,-- entstehen.

J e n s e n  
Stadtbaurat

Drucksache 535

Betr.: Gasversorgung des Ostufers

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Der unmittelbaren Versorgung der Gemeinden Mönkeberg, Heikendorf und Laboe mit Gas durch die Stadtwerke Kiel sowie dem Abschluß der anliegenden Verträge mit den Gemeinden wird zugestimmt.

Begründung

Ebenso wie die Ostseebäder in der Lübecker Bucht von Lübeck aus mit Gas versorgt werden, sah die Planung der Stadtwerke Kiel seit Jahren die Einbeziehung des Ostufers mit seinen Badeorten bis Laboe hinauf in die Kieler Gasversorgung vor, ohne daß es bislang möglich war, für die Durchführung dieses Planes eine wirtschaftliche Basis zu finden. Erst mit der Einführung der Mitteldruck- anstelle der Niederdruckversorgung in weiter entfernt liegenden Gebieten ist nunmehr diese Möglichkeit geschaffen worden. Die von den Werken ange- stellten Berechnungen haben ergeben, daß die Versorgung des gesamten die Gemeinden Mönkeberg, Heikendorf und Laboe umfassenden Raumes zu einem guten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Der Anschluß an das vorhandene Netz soll in Neumühlen am Heikendorfer Weg stattfinden, von wo aus die bestehende Hochdruckleitung bis Mönkeberg verlängert werden soll. Dort wird auf Mitteldruck übergegangen und von einer bis Laboe durchgehenden Mitteldruckleitung die zu erstellenden Orts- netze Mönkeberg, Kitzeberg, Heikendorf, Möltenort und Laboe bespeist. Die Kosten für das gesamte Netz betragen ca. 656.000,- DM. Die Haus- anschlüsse mit den Hausreglern verursachen Kosten in Höhe von ca. 210.000,- DM, die aber von den Abnehmern getragen werden müssen.

In dem gesamten Gebiet befinden sich zur Zeit ca. 850 versorgungs- fähige Häuser. Die Befragung in der Gemeinde Mönkeberg hat ergeben, daß sich dort gleich von vornherein rd. 60 % zum Anschluß verpflich- tet haben. Die Umfrage in Heikendorf, die allerdings noch nicht die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Ziele hatte, läßt dort ein ähnliches Ergebnis erwarten. Ebenso besteht in Laboe all- gemein ein so reges Interesse an der Gasversorgung, daß auch dort mit der gleichen Anschlußbereitschaft zu rechnen ist. Dabei ist be- sonders zu beachten, daß in den zu versorgenden Gebieten eine größere Anzahl von Gewerbebetrieben vorhanden ist, deren Gasbedarf weit über den normalen Kleinverbrauch hinausgeht.

Die Belieferung erfolgt unmittelbar und zu den Kieler Gaspreisen und Lieferungsbedingungen.

Mittel für die Gesamtbaukosten der Gasversorgung stehen im Finanzplan 1954 auf dem Konto 0553/2 zur Verfügung. Die Gemeinden Mönkeberg, Heikendorf und Laboe haben die anliegenden Verträge bereits unterzeichnet. Das Rechtsamt der Stadt Kiel hat gegen die Verträge keine rechtlichen Bedenken erhoben. Die Verträge laufen über 30 Jahre und stillschweigend um je 10 Jahre weiter, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf gekündigt werden.

Der Werkausschuß für die Stadtwerke hat in seiner Sitzung vom 7.10.54 der Vorlage zugestimmt.

V o s s  
Stadtrat

Zwischen

der Gemeinde Mönkeberg, vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend "Mönkeberg" genannt

und

der Stadt Kiel, nachstehend "Kiel" genannt, wird folgender

## G A S L I E F E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen.

### § 1

#### Gaslieferungsumfang

- (1) Mönkeberg überträgt Kiel die vollständige Versorgung der ganzen Gemeinde mit Stadtgas aus den von Kiel betriebenen Anlagen für alle Verwendungszwecke.
- (2) Kiel verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages die Versorgung der Gemeinde Mönkeberg mit Gas in dem nach § 4 Abs. 2 angegebenen Umfange durchzuführen.

### § 2

#### Gasbeschaffenheit

Das gelieferte Gas entspricht in Güte und chemischer Zusammensetzung den jeweils vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) festgesetzten Richtlinien. Der obere Heizwert des gelieferten Gases beträgt  $4250 \text{ WE/Nm}^3$  ( $0^\circ \text{ C.}$ , 760 Torr, trocken). Vorübergehende Schwankungen von  $\pm 100 \text{ WE/Nm}^3$  sind zulässig.

### § 3

#### Gaslieferungsart

Kiel liefert das Gas zu den im Stadtgebiet geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel" an jeden Abnehmer.

### § 4

#### Eigentumsrechte

##### (1) Hochdruckleitung

Die Zufuhr des Gases findet durch eine auf Kieler Gebiet liegende Hochdruckgasleitung statt. Die Verlegung der Anschlußleitung sowie die Aufstellung der zugehörigen Hochdruckregleranlage erfolgen durch und auf Kosten von Kiel. Die Hochdruckregleranlage wird in einem auf Kosten von Kiel zu errichtenden Gebäude untergebracht. Das erforderliche Grundstück wird an geeigneter Stelle von Mönkeberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Grundstück bleibt Eigentum von Mönkeberg, die Anlagen einschließlich Gebäude bleiben Eigentum von Kiel, werden also nicht Bestandteil oder Zubehör des Grundstücks (§ 95 Abs. 1 Satz 2 BGB).

(2) Ortshauptleitungen

Kiel verlegt für die Ortsverteilung ein Mitteldruck-Rohrleitungsnetz nach anliegendem Plan, der ein Bestandteil dieses Vertrages ist. Dies bleibt Eigentum von Kiel. Kiel ist verpflichtet, das Netz zur Versorgung weiterer Ortsteile zu vergrößern, wenn auf je 1 m Rohrnetzverlängerung ein Jahresverbrauch von 25 m<sup>3</sup> gewährleistet ist.

(3) Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen, einschließlich Hausregler mit Zubehör, werden durch Kiel auf Antrag des Grundstückseigentümers bis 1 m ins Haus verlegt. Die Verrechnung der Kosten erfolgt nach Zeit- und Materialaufwand zu Lasten des Grundstückseigentümers.

(4) Die Aufstellung der Gaszähler erfolgt durch Kiel auf Antrag des Gasabnehmers. Sie bleiben Eigentum von Kiel.

(5) Unterhaltung

Die Unterhaltung der unter Abs. 1 bis 4 aufgeführten Leitungen und Zähler erfolgt durch und auf Kosten von Kiel.

§ 5

Gaspreise

Kiel liefert das Gas zu den für gleichartige Abnehmer in Kiel jeweils geltenden Preisen.

§ 6

Gaslieferungsbedingungen

Die Lieferung des Gases erfolgt auf Grund der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel". Dort eintretende Änderungen gelten auch ohne weiteres im Mönkeberger Bezirk.

§ 7

Wegerecht

- (1) Zur etwaigen Versorgung anderer Orte wird Kiel das Durchgangswegerecht durch Straßen, Plätze und Anlagen in Mönkeberg eingeräumt. Kiel darf auf eigene Kosten und Gefahr in den Straßen, Plätzen und Anlagen von Mönkeberg die für die Verlegung der Leitungen notwendigen Aufgrabungen vornehmen. Vor Inangriffnahme der Leitungsverlegungsarbeiten ist das Einverständnis von Mönkeberg einzuholen. Hierbei sind die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften zu beachten. Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, daß der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.
- (2) Die Führung der Rohrleitungen in Mönkeberg wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Wenn die Gasrohrleitungen infolge späterer Straßenumlegungen oder der Verlegung von Kanalrohren und anderen Leitungen umgelegt werden müssen oder beschädigt werden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht von Kiel getragen.

Ist im Rahmen solcher Arbeiten die Freilegung der Gasrohrleitungen erforderlich, so ist Kiel zu benachrichtigen, damit das notwendige Aufsichtspersonal gestellt werden kann.

§ 8

Sicherheitsklausel

- (1) Wenn Kiel infolge höherer Gewalt in der Gaslieferung behindert wird, so kann die Lieferung unterbrochen oder nach Menge und Güte eingeschränkt werden, solange oder in dem Umfange, als die Ereignisse dieses bedingen. Kiel ist jedoch gehalten, mit allen Kräften in kürzester Zeit eine Beseitigung der Hindernisse vorzunehmen. Mönkeberg kann Entschädigungsansprüche an Kiel in solchen Fällen nicht stellen.
- (2) Von etwa vorauszusehenden Störungen und Unterbrechungen in der Gaslieferung und ihrer mutmaßlichen Dauer ist Mönkeberg schnellstmöglich zu verständigen.
- (3) Eine Bevorzugung Kiels oder Dritter in der Gasbelieferung in Fällen der Ziffern (1) und (2) darf nicht stattfinden.

§ 9

Steuern und Abgaben

- (1) Wenn Mönkeberg irgendwelche Abgaben, insbesondere Gewerbesteuer, von der Gasabgabe oder den Gasanlagen erhebt, darf Kiel den Gaspreis zur Abwälzung der Abgaben entsprechend erhöhen, wenn Mönkeberg es nicht vorzieht, die Abgaben zu erstatten.
- (2) Sollten Bund (Land) oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts neue Abgaben auf die gaserzeugenden oder -liefernden Anlagen legen oder bestehende erhöhen, so ist der auf Mönkeberg entfallende Anteil an Kiel zu erstatten oder Kiel hat das Recht, die Gaspreise entsprechend zu erhöhen.

§ 10

Kokslieferung

Während der Dauer dieses Vertrages ist Kiel bereit, Mönkeberg Koks für die öffentlichen Gebäude und Schulen in Mönkeberg bis zu einer Menge von 150 t jährlich frei Waggon bzw. Lkw ab Gaswerk Kiel-Wik zu liefern. Für die Berechnung ist der jeweils in Kiel geltende Ruhr-Indexpreis gleichkörniger Ruhrkokssorten maßgebend. Auf diesen Preis wird ein Rabatt von 3 % gewährt. Hinzu kommen die gesetzlichen Zuschläge (z.Zt. Bergarbeiterwohnungsabgabe mit 2,- DM/t und Montanunionumlage mit 0,65 DM/t).

§ 11

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme der Gaslieferung und läuft bis zum 31. März 1984. Er läuft stillschweigend um je 10 Jahre weiter, falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf seitens der Vertragsschließende durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Zwischen  
der Gemeinde Mönkeberg, vertreten durch den Bürgermeister,  
und  
der Stadt Kiel, Stadtwerke Kiel,  
wird folgender

S c h i e d s v e r t r a g

zum Gaslieferungsvertrag vom .....

abgeschlossen:

Wird in einem Streitfalle die Anrufung eines Schiedsgerichts erforderlich (§ 13 des Gaslieferungsvertrages), so wird dieses, wie folgt, gebildet:

Jede Partei benennt mittels eingeschriebenen Briefes der Gegenpartei einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestellen den Obmann.

Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen vier Wochen, oder benennen die Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen seit Ernennung des letzten Schiedsrichters den Obmann, so erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts bzw. durch den Präsidenten des an die Stelle dieses Gerichts tretenden Gerichtshofes.

Der vom Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. vom Gerichtspräsidenten, der an seine Stelle tritt, bestimmte Schiedsrichter muß sachverständiger Fachmann sein, der Obmann die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Die Fristen gelten als gewahrt durch rechtzeitige Absendung der eingeschriebenen Briefe.

Mönkeberg, den ..... Kiel, den .....

Für die Gemeinde Mönkeberg

Stadt Kiel  
Stadtwerke Kiel

Zwischen

der Gemeinde Heikendorf, vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend "Heikendorf" genannt,

und

der Stadt Kiel, Stadtwerke Kiel,  
nachstehend "Kiel" genannt, wird folgender

## G A S L I E F E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen.

### § 1

#### Gaslieferungsumfang

- (1) Heikendorf überträgt Kiel die vollständige Versorgung der ganzen Gemeinde mit Stadtgas aus den von Kiel betriebenen Anlagen für alle Verwendungszwecke. Ein Anschlußzwang für die Grundstücksbesitzer besteht nicht.
- (2) Kiel verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages die Versorgung der Gemeinde Heikendorf mit Gas in dem nach § 4, Abs. 1 angegebenen Umfange durchzuführen.

### § 2

#### Gasbeschaffenheit

Das gelieferte Gas entspricht in Güte und chemischer Zusammensetzung den jeweils vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) festgesetzten Richtlinien. Der obere Heizwert des gelieferten Gases beträgt  $4250 \text{ WE/Nm}^3$  (0° C., 760 Torr, trocken). Vorübergehende Schwankungen von  $\pm 100 \text{ WE/Nm}^3$  sind zulässig.

### § 3

#### Gaslieferungsart

Kiel liefert das Gas zu den im Stadtgebiet geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel" an jeden Abnehmer.

### § 4

#### Eigentumsrechte

##### (1) Ortshauptleitungen

Kiel verlegt für die Ortsverteilung ein Mitteldruck-Rohrleitungsnetz nach anliegendem Plan, der ein Bestandteil dieses Vertrages ist. Dies bleibt Eigentum von Kiel. Kiel ist verpflichtet, das Netz zur Versorgung weiterer Ortsteile zu vergrößern, wenn auf je 1 m Rohrnetzverlängerung ein Jahresverbrauch von  $25 \text{ m}^3$  gewährleistet ist.

##### (2) Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen, einschließlich Hausregler mit Zubehör, werden durch Kiel auf Antrag des Grundstückseigentümers bis 1 m ins Haus verlegt. Die Verrechnung der Kosten erfolgt nach Zeit- und Materialaufwand zu Lasten des Grundstückseigentümers.



(3) Die Aufstellung der Gaszähler erfolgt durch Kiel auf Antrag des Gasabnehmers. Sie bleiben Eigentum von Kiel.

(4) Unterhaltung

Die Unterhaltung der unter Abs. 1 bis 3 aufgeführten Leitungen und Zähler erfolgt durch und auf Kosten von Kiel.

§ 5

Gaspreise

Kiel liefert das Gas zu den für gleichartige Abnehmer in Kiel jeweils geltenden Preisen.

§ 6

Gaslieferungsbedingungen

Die Lieferung des Gases erfolgt auf Grund der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel". Dort eintretende Änderungen gelten auch ohne weiteres im Heikendorfer Bezirk.

§ 7

Wegerecht

(1) Zur etwaigen Versorgung anderer Orte wird Kiel das Durchgangsrecht durch Straßen, Plätze und Anlagen in Heikendorf eingeräumt. Kiel darf auf eigene Kosten und Gefahr in den Straßen, Plätzen und Anlagen von Heikendorf die für die Verlegung der Leitungen notwendigen Aufgrabungen vornehmen. Vor Inangriffnahme der Leitungsverlegungsarbeiten ist das Einverständnis von Heikendorf einzuholen. Hierbei sind die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften zu beachten. Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, daß der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.

(2) Die Führung der Rohrleitungen in Heikendorf wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Wenn die Gasrohrleitungen infolge späterer Straßenumlegungen oder der Verlegung von Kanalrohren und anderen Leitungen umgelegt werden müssen oder beschädigt werden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht von Kiel getragen. Ist im Rahmen solcher Arbeiten die Freilegung der Gasrohrleitungen erforderlich, so ist Kiel zu benachrichtigen, damit das notwendige Aufsichtspersonal gestellt werden kann.

§ 8

Sicherheitsklausel

(1) Wenn Kiel infolge höherer Gewalt in der Gaslieferung behindert wird, so kann die Lieferung unterbrochen oder nach Menge und Güte eingeschränkt werden, solange oder in dem Umfange, als die Ereignisse dieses bedingen. Kiel ist jedoch gehalten, mit allen Kräften in kürzester Zeit eine Beseitigung der Hindernisse vorzunehmen. Heikendorf kann Entschädigungsansprüche an Kiel in solchen Fällen nicht stellen.

§ 14

Zustand nach Vertragsablauf

Die gesamten ausgeführten Rohrleitungen nebst den dazugehörigen Anlagen und Gaszählern sind auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum von Kiel. Eine geplante Entfernung dieser Anlagen setzt das Einverständnis Kiel's voraus.

§ 15

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und jeder Partei ausgehändigt.

Heikendorf, den . . . . .

Kiel, den . . . . .

Für die Gemeinde Heikendorf

Stadt Kiel

Stadtwerke Kiel

Zwischen  
der Gemeinde Heikendorf, vertreten durch den Bürgermeister,  
und  
der Stadt Kiel, Stadtwerke Kiel,  
wird folgender

S C H I E D S V E R T R A G  
=====

zum Gaslieferungsvertrag vom . . .

abgeschlossen:

Wird in einem Streitfalle die Anrufung eines Schiedsgerichts erforderlich (§ 13 des Gaslieferungsvertrages), so wird dieses, wie folgt, gebildet:

Jede Partei benennt mittels eingeschriebenen Briefes der Gegenpartei einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestellen den Obmann.

Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen vier Wochen, oder benennen die Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen seit Ernennung des letzten Schiedsrichters den Obmann, so erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts bzw. durch den Präsidenten des an die Stelle dieses Gerichts tretenden Gerichtshofes.

Der vom Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. vom Gerichtspräsidenten, der an seine Stelle tritt, bestimmte Schiedsrichter muß sachverständiger Fachmann sein, der Obmann die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Die Fristen gelten als gewahrt durch rechtzeitige Absendung der eingeschriebenen Briefe.

Heikendorf, den . . . . . Kiel, den . . . . .

Für die Gemeinde Heikendorf

Stadt Kiel  
Stadtwerke Kiel

Zwischen

der Gemeinde Laboe, vertreten durch den Bürgermeister,  
nachstehend "Laboe" genannt

und

der Stadt Kiel, Stadtwerke Kiel,  
nachstehend "Kiel" genannt, wird folgender

## G A S L I E F E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen.

### § 1

#### Gaslieferungsumfang

- (1) Laboe überträgt Kiel die vollständige Versorgung der ganzen Gemeinde mit Stadtgas aus den von Kiel betriebenen Anlagen für alle Verwendungszwecke.
- (2) Kiel verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages die Versorgung der Gemeinde Laboe mit Gas in dem nach § 4 Abs. 1 angegebenen Umfange durchzuführen.

### § 2

#### Gasbeschaffenheit

Das gelieferte Gas entspricht in Güte und chemischer Zusammensetzung den jeweils vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) festgesetzten Richtlinien. Der obere Heizwert des gelieferten Gases beträgt  $4250 \text{ WE/Nm}^3$  ( $0^\circ \text{ C.}$ , 760 Torr, trocken). Vorübergehende Schwankungen von  $\pm 100 \text{ WE/Nm}^3$  sind zulässig.

### § 3

#### Gaslieferungsart

Kiel liefert das Gas zu den im Stadtgebiet geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel" an jeden Abnehmer.

### § 4

#### Eigentumsrechte

##### (1) Ortshauptleitungen

Kiel verlegt für die Ortsverteilung ein Mitteldruck-Rohrleitungsnetz nach anliegendem Plan, der ein Bestandteil dieses Vertrages ist. Dies bleibt Eigentum von Kiel. Kiel ist verpflichtet, das Netz zur Versorgung weiterer Ortsteile zu vergrößern, wenn auf je 1 m Rohrnetzverlängerung ein Jahresverbrauch von  $25 \text{ m}^3$  gewährleistet ist.

##### (2) Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen, einschließlich Hausregler mit Zubehör, werden durch Kiel auf Antrag des Grundstückseigentümers bis 1 m ins Haus verlegt. Die Verrechnung der Kosten erfolgt nach Zeit- und Materialaufwand zu Lasten des Grundstückseigentümers.

- (3) Die Aufstellung der Gaszähler erfolgt durch Kiel auf Antrag des Gasabnehmers. Sie bleiben Eigentum von Kiel.
- (4) Unterhaltung  
Die Unterhaltung der unter Abs. 1 bis 3 aufgeführten Leitungen und Zähler erfolgt durch und auf Kosten von Kiel.

§ 5

Gaspreise

Kiel liefert das Gas zu den für gleichartige Abnehmer in Kiel jeweils geltenden Preisen.

§ 6

Gaslieferungsbedingungen

Die Lieferung des Gases erfolgt auf Grund der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kiel". Dort eintretende Änderungen gelten auch ohne weiteres im Laboer Bezirk.

§ 7

Wegerecht

- (1) Zur etwaigen Versorgung anderer Orte wird Kiel das Durchgangsrecht durch Straßen, Plätze und Anlagen in Laboe eingeräumt. Kiel darf auf eigene Kosten und Gefahr in den Straßen, Plätzen und Anlagen von Laboe die für die Verlegung der Leitungen notwendigen Aufgrabungen vornehmen. Vor Inangriffnahme der Leitungsverlegungsarbeiten ist das Einverständnis von Laboe einzuholen. Hierbei sind die örtlichen baupolizeilichen Vorschriften zu beachten. Alle Arbeiten auf öffentlichen Wegen müssen so durchgeführt werden, daß der Verkehr möglichst wenig darunter leidet und Schäden für die Allgemeinheit tunlichst vermieden werden.
- (2) Die Führung der Rohrleitungen in Laboe wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt. Wenn die Gasrohrleitungen infolge späterer Straßenumlegungen oder der Verlegung von Kanalrohren und anderen Leitungen umgelegt werden müssen oder beschädigt werden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten nicht von Kiel getragen. Ist im Rahmen solcher Arbeiten die ~~Freileitung~~ <sup>x) Freilegung</sup> der Gasrohrleitungen erforderlich, so ist Kiel zu benachrichtigen, damit das notwendige Aufsichtspersonal gestellt werden kann.

§ 8

Sicherheitsklausel

- (1) Wenn Kiel infolge höherer Gewalt in der Gaslieferung behindert wird, so kann die Lieferung unterbrochen oder nach Menge und Güte eingeschränkt werden, solange oder in dem Umfange, als die Ereignisse dieses bedingen. Kiel ist jedoch gehalten, mit allen Kräften in kürzester Zeit eine Beseitigung der Hindernisse vorzunehmen. Laboe kann Entschädigungsansprüche an Kiel in solchen Fällen nicht stellen.
- (2) Von etwa vorauszusehenden Störungen und Unterbrechungen in der Gaslieferung und ihrer mutmaßlichen Dauer ist Laboe schnellstmöglich zu verständigen.

- (3) Eine Bevorzugung Kiels oder Dritter in der Gasbelieferung in Fällen der Ziffern (1) und (2) darf nicht stattfinden.

§ 9

Steuern und Abgaben

- (1) Wenn Laboe irgendwelche Abgaben, insbesondere Gewerbesteuer, von der Gasabgabe oder den Gasanlagen erhebt, darf Kiel den Gaspreis zur Abwälzung der Abgaben entsprechend erhöhen, wenn Laboe es nicht vorzieht, die Abgaben zu erstatten.
- (2) Sollten Bund (Land) oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts neue Abgaben auf die gaserzeugenden oder -liefernden Anlagen legen oder bestehende erhöhen, so ist der auf Laboe entfallende Anteil an Kiel zu erstatten oder Kiel hat das Recht, die Gaspreise entsprechend zu erhöhen.

§ 10

Kokslieferung

Während der Dauer dieses Vertrages ist Kiel bereit, Laboe Koks für die öffentlichen Gebäude und Schulen in Laboe bis zu einer Menge von 100 t jährlich frei Waggon bzw. Lkw ab Gaswerk Kiel-Wik zu liefern. Für die Berechnung ist der jeweils in Kiel geltende Ruhr-Indexpreis gleichkörniger Ruhrkokssorten maßgebend. Auf diesen Preis wird ein Rabatt von 3 % gewährt. Hinzu kommen die gesetzlichen Zuschläge (z.Zt. Bergarbeiterwohnungsabgabe mit 2,- DM/t und Montanunionumlage mit 0,65 DM/t).

§ 11

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Aufnahme der Gaslieferung und läuft bis zum 31. März 1984. Er läuft stillschweigend um je 10 Jahre weiter, falls er nicht zwei Jahre vor Ablauf seitens der Vertragsschließenden durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 12

Vertragsgültigkeit

Erfüllungsort ist Kiel. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrage haben erst dann Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich von beiden Parteien vereinbart werden.

§ 13

Schiedsgericht

Sollten in Bezug auf diesen Vertrag und die hierdurch begründeten Rechtsverhältnisse Streitigkeiten zivilrechtlicher Art zwischen den Vertragsschließenden entstehen, so soll darüber ein Schiedsgericht entscheiden (siehe Schiedsvertrag).

§ 14

Zustand nach Vertragsablauf

Die gesamten ausgeführten Rohrleitungen nebst den dazugehörigen Anlagen und Gaszählern sind auch nach Ablauf des Vertrages Eigentum von Kiel. Eine geplante Entfernung dieser Anlagen setzt das Einverständnis Kiels voraus.

§ 15

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und jeder Partei ausgehändigt.

Laboe, den . . . . .

Kiel, den . . . . .

Für die Gemeinde Laboe

Stadt Kiel  
Stadtwerke Kiel

Zwischen  
und  
wird folgender

der Gemeinde Laboe, vertreten durch den Bürgermeister,  
der Stadt Kiel, Stadtwerke Kiel,

S c h i e d s v e r t r a g  
=====

zum Gaslieferungsvertrag vom . . . .

abgeschlossen:

Wird in einem Streitfalle die Anrufung eines Schiedsgerichts erforderlich, (§ 13 des Gaslieferungsvertrages) so wird dieses, wie folgt, gebildet:

Jede Partei benennt mittels eingeschriebenen Briefes der Gegenpartei einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter bestellen den Obmann.

Benennt eine Partei ihren Schiedsrichter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen vier Wochen, oder benennen die Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen seit Ernennung des letzten Schiedsrichters den Obmann, so erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts bzw. durch den Präsidenten des an die Stelle dieses Gerichts tretenden Gerichtshofes.

Der vom Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. vom Gerichtspräsidenten, der an seine Stelle tritt, bestimmte Schiedsrichter muß sachverständiger Fachmann sein, der Obmann die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Die Fristen gelten als gewahrt durch rechtzeitige Absendung der eingeschriebenen Briefe.

Laboe, den . . . . .

Kiel, den . . . . .

Für die Gemeinde Laboe

Stadt Kiel  
Stadtwerke Kiel



Drucksache 522

Betr.: Einbau einer Trafostation in den Erweiterungsbau am Gefrierhaus

B.E.: Stadtrat V o s s

Antrag: Der Einbau einer Trafostation in den Erweiterungsbau am Gefrierhaus zur Stromversorgung der neu zu errichtenden Kühlanlage lt. Kostenanschlag 75.000,-- DM wird genehmigt. Die Mittel werden bei der Haushaltsstelle 7263/955 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Erhöhung des Ansatzes der Haushaltsstelle 7263/331 in gleicher Höhe - Entnahme aus der Erneuerungsrücklage.

B e g r ü n d u n g :

Durch Beschluß der Ratsversammlung wurde im vorigen Jahr der Neubau eines Kühlhauses samt seiner technischen Anlagen genehmigt. Bei der Errechnung des Kostenvoranschlages war angenommen worden, daß die vorhandene Zuleitung an elektrischer Energie auch die neue Belastung tragen würde.

Nach Mitteilung der Stadtwerke ist dieses aber nicht der Fall. Die vorhandenen Einspeisungskabel sind nicht mehr stark genug. Es muß ein ganz neuer Anschluß von demjenigen Kabel vorgenommen werden, das die Firma Hölterling & Co. versorgt. Die Errichtung dieser neuen Einspeisungsanlage kostet 55.000,-- DM. In mehreren Verhandlungen mit den Stadtwerken wurde festgestellt, daß diese grundsätzlich nicht zu einer Beteiligung an den Kosten herangezogen werden können.

Um gleichzeitig mit der Inbetriebnahme dieser Anlage sämtliche Möglichkeiten einer Stromersparnis auszuschöpfen, ist der Einbau einer Summenfernstromzählung mit Maximumüberwachungseinrichtung unbedingt notwendig. Dieser Betrag ist mit 14.000,-- DM veranschlagt. Für evtl. eintretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen bis zum Einbau (bis zu 3/4 Jahr Lieferzeit für Zählerwerke) ist als Sicherheit der Betrag von 6.000,-- DM eingesetzt worden, so daß die Gesamtkosten sich für den Einbau der Trafostation auf 75.000,-- DM belaufen.

Die erforderlichen Mittel können aus der Erneuerungsrücklage der Schlachthofbetriebe entnommen werden. Da die neue Anlage mit Eintritt der warmen Jahreszeit im Mai 1955 dringend benötigt wird, kann wegen längerer Lieferfristen mit der Erteilung der Aufträge nicht bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltes gewartet werden.

Die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses wurde infolge Zeitmangel durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern eingeholt. Von 9 stimmberechtigten Mitgliedern haben 7 der Vorlage zugestimmt. Zwei Mitglieder waren ortsabwesend.

V o s s  
Stadtrat

Kiel, den 5. Oktober 1954

Drucksache 537Betrifft: Vereinfachung der StiftungsverwaltungBerichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

- Antrag:
1. Die von der Stadt Kiel verwalteten Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die in den Anlagen 1 - 2 aufgeführt sind, werden zusammengelegt zu
    - a) Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Ausbildung Jugendlicher (Anlage 1)
    - b) Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Wohlfahrtspflege (Anlage 2).
  2. Die von der Stadt Kiel verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, werden zu
 

"Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel"

 zusammengelegt.
  3. Die nach den Ziffern 1 - 2 zusammengelegten Stiftungen erhalten die in den Anlagen 4 - 6 aufgeführten Satzungen.
  4. Die nach Ziffer 1 zusammengelegten unselbständigen Stiftungen sind zukünftig im Haushaltsplan der Stadt Kiel als Anlage zur Nachweisung III namentlich aufzuführen.

Begründung:

Von der Stadt Kiel werden eine Vielzahl von unselbständigen Stiftungen, deren Vermögen Sondervermögen der Stadt Kiel ist, und einige rechtlich selbständige Stiftungen verwaltet. Die Stiftungsvermögen sind durch die Inflation nach dem 1. Weltkrieg und die Währungsreform im Jahre 1948 derart verringert worden, daß fast bei allen Stiftungen die in den Spalten 5 der Anlagen 1 - 3 aufgeführten Aufgaben nicht mehr durchgeführt werden können, weil Erträge in nennenswertem Umfang nicht eingehen. Es sind nur noch 3 Stiftungen lebensfähig:

1. das Wichmannstift
2. das Wille'sche Vermächtnis
3. das Kruse'sche Vermächtnis mit der Krusekoppel.

Die Verluste durch die Währungsreform betragen (für alle Stiftungen):

- a) bei den selbständigen Stiftungen:  
650.228,02 RM von 712.569,81 RM = rd. 91%
- b) bei den unselbständigen Stiftungen:  
669.447,44 RM von 700.620,47 RM = rd. 96%.

Zu b) wird hierbei darauf hingewiesen, daß für zahlreiche Stiftungen eine Umstellung auf DM durch die Landesrechnungskammer abgelehnt wurde, weil es sich nicht um echtes Sondervermögen der Stadt Kiel handelte.

Die rechtliche Grundlage für die Zusammenlegung von Stiftungen ergibt sich nach dem Erlaß des Landesministers des Innern vom 18. Januar 1951 (Amtsblatt Schl.-H. 4/51) Abschn. III a Ziff. 2 aus § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 p der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950. Diese Vorschrift gilt für alle Stiftungen.

Durch die Zusammenlegung der Stiftungen und damit auch ihrer Vermögensbestände wird erreicht, daß nur wenige Stiftungen bestehen bleiben, die aber schon jetzt bzw. in absehbarer Zukunft Erträge in einem solchen Umfange abwerfen werden, daß Stiftungsaufgaben durchgeführt werden können. Legt man zugrunde, daß das Mindestkapital einer Stiftung 5.000 DM betragen soll (Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 3.7.1928 - MBliv S. 683), so ist nur die "Zusammengelegte Stiftung zur Förderung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel" (Antrag Ziff. 2) lebensfähig. Bei den beiden anderen Stiftungen ist aber in den Satzungsentwürfen festgelegt, daß die Erträge solange dem Kapital zuzuschlagen sind, bis das Kapital 5.000 DM beträgt. Erst dann sind die Stiftungsaufgaben zu erfüllen.

Die Bezeichnung der zusammgelegten Stiftungen ergibt sich aus folgenden Gründen:

a) Zusammgelegte Stiftungen zur Förderung der Ausbildung Jugendlicher:

Für die Zusammenlegung sind hier Stiftungen vorgesehen, die überwiegend die Ausbildung der heranwachsenden Jugend, die Förderung körperlich oder geistig behinderter Jugendlicher, die Förderung von Waisen und Halbwaisen u.a. zum Ziel haben.

b) Zusammgelegte Stiftungen zur Förderung der Wohlfahrtspflege:

Es handelt sich hier um Stiftungen, die nach ihren bisherigen Aufgaben die Unterstützung Bedürftiger zum Ziel haben, und zwar über den Rahmen der von der Stadt Kiel ohnehin durchzuführenden fürsorgerechtlichen Aufgaben hinaus.

c) Zusammgelegte Stiftungen zur Förderung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel:

Auch hier handelt es sich überwiegend um Aufgaben der Wohlfahrtspflege. Da jedoch schon einige unselbständige Stiftungen zu einer Stiftung zur Förderung der Wohlfahrtspflege zusammengelegt werden sollen (s. b) und es sich im vorliegenden Fall nicht um Sondervermögen der Stadt Kiel, sondern um Fremdvermögen handelt, das nur von der Stadt Kiel verwaltet wird, ist in diesem Falle vorgesehen worden, die Erträge dieser Stiftung an die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde auszuschütten.

Die Frist zur Einreichung der neuen Satzungen an das Finanzamt - Anerkennung der Gemeinnützigkeit - läuft am 1. Dezember 1954 ab. Zuvor ist noch die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Eine baldige Beschlußfassung ist daher notwendig.

Dr. F u c h s  
Bürgermeister

Zusammengelegte Stiftungen zur Förderung der Ausbildung Jugendlicher

Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Gründungs- jahr	Vermögen		Verwendungszweck	Bemer- kungen
			Sparbuch DM	Hypotheken DM		
1	2	3	4a	4b	5	6
1	Oberbürgermeister Dr. Fuß-Stiftung	1912	-	-	Beschaffung von Anschau- ungsmitteln für den Unter- richt und die Belehrung auf allen Gebieten der öffent- lichen und persönlichen Ge- sundheitspflege. <u>Endziel:</u> Schaffung eines Museums für Gesundheitspflege.	Kapi- tal durch die Wäh- lungs- gesetz- gebung erlo- schen
2	Gemeindestiftung der früheren Gemeinde Neumühlen-Dietrichs- dorf	1906	38,48	-	Ausbildung begabter Kinder unbemittelter Eltern des gewerblichen Handelsstan- des.	
3	Professor Ferdinand Petersen-Stiftung	1912	34,81	236,95	Hilfe für bedürftige Kinder außerhalb der Aufgaben der öffentlichen und freiwilli- gen Armenpflege.	
4	Stipendium Hege- wischianum	1855	35,36	-	Unterstützung von Personen, die sich in Wissenschaft, Kunst und Industrie aus- zeichnen oder begründete Hoffnung geben, daß sie sich auszeichnen werden.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Gründungs-jahr	Sparbuch Hypotheken		Verwendungs-zweck	Bemerkun-gen
			D <sub>M</sub>	D <sub>M</sub>		
1	2	3	4a	4b	5	6
5	Vermächtnis Theone Friederici	1876	-	-	Unterstützung älterer unverheirateter Töchter von Rechtsanwältin, höheren richterlichen und Verwaltungsbeamten, Pastoren, Ärzten.	Kapital durch die Währungs-gesetzge-ung er-loschen.
6	Aus dem sogen. Viermil-lionenfonds	1871	-	-	Gesetz vom 22.6.1871 betr. Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr aus dem sogn. Vier-millionenfonds. In erster Li-nie sollen Kriegsbeschädigte Darlehen und Beihilfen erhalten. Der Fonds lebte während des Krieges 1914-18 wieder auf.	
7	Schmidt'sches und Lantzius'sches Ver-mächtnis	1821	-	-	Zur Verbesserung und Ver-schönerung der Stadt Kiel.	
8	Professor Hänel'sches Vermächtnis	1917	-	-	Zur Errichtung plastischer Kunstwerke auf öffentlichen Plätzen und zur Ausschmückung des Rathauses.	
9	Vermächtnis der Frau Ge-heimrat Magdalene Thaulow, geb.v. Thaden	1883	26,27	75,--	Zur Beschaffung von Futter für die Wasservögel auf dem Kleinen Kiel.	
10	Gewerbeausstellungsfonds	1896	-	-	Überschuß der Ausstellung Kiel 1896. Fonds für eine später wieder in Kiel stattfindende Gewerbe- und Industrieausstel-lung.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Gründungs- jahr	Vermögen		Verwendungs- zweck	Bemerkungen
			Sparbuch DM	Hypotheken DM		
1	2	3	4a	4b	5	6
11	Vermächtnis des Fräulein Charlotte Hegewisch	1887	48,82	-	Grundstock für eine in Kiel zu errichtende Wohlfahrtsstelle für Lun- genkranke.	
12	Tuberkulosen-Kinderheim	1928	-	-	Das Vermögen der aufge- lösten Ersten Kieler Großen Toten und Kinder- sterbekasse ist mit Ge- nehmigung des Staatsmi- nisteriums vom 30.4.1928 auf die Stadt Kiel überge- gangen. Als Zuschuß für ein von der Stadt Kiel in Wyk a/Föhr zu errichtendes Tu- berkulosen-Kinderheim.	Kapital durch die Währungsge- setzung erloschen.
13	Vermächtnis des Amtsge- richtsrats Martensen	1923	990,80	-	Zu Weihnachten an arme Kin- der.	
14	Dr. Wilhelm Ahlmann- Stiftung	1911	-	-	Zur Unterstützung von 1) bedürftigen würdi- gen Witwen Kieler Kaufleute 2) Kieler Kaufleuten, die durch Krankheit usw. in Not geraten sind.	Kapital durch die Währungsge- setzung erloschen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Gründungs- jahr	Vermögen		Verwendungs- zweck	Bemer- kungen
			Sparbuch DM 4a	Hypothecken DM 4b		
1	2	3	4a	4b	5	6
15	Schenkung des aufgelösten "Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger aus dem Handelsstande zu Kiel, gegr. 1819"	1934	31,47	-	Zur Unterstützung not- leidender hiesiger Hand- lungsbeflissener	
16	Zinslose Darlehen und bei- hilfen an Kriegsbeschädig- te und Kriegshinterbliebe- ne		-	-		Keine Un- terlagen vorhanden. Kapital durch die Währungsge- setzgebung erloschen.
17	Schenkung von Willi Brix zu Schaffung von Heimen für Alleinstehende	1942	-	-	Schaffung von Heimen für Alleinstehende	Kapital durch die Währungsge- setzgebung erloschen.
18	Hans Sengerob-Stiftung	1921	-	-	Zur Unterstützung an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und für Wohlfahrts- zwecke des Kieler Stadt- klosters.	
19	Zusammengelegte Stiftungen für Bedürftige	1929	167,73	450,--	Die Stiftung wurde im Jahre 1929 durch die Zusammenlegung von von 56 Einzelstiftungen gebildet.	
			<u>2.470,15</u>	<u>900,--</u>		
			<u><u>3.370,15</u></u>			

Zusammengelegte Stiftungen zur Förderung der Wohlfahrtspflege

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Gründungs- jahr	Vermögen		Verwendungs- zweck	Bemerkun- gen
			Sparbuch DM	Hypotheken DM		
1	2	3	4a	4b	5	6
1	Erbschaft der Schwestern Elisabeth und Charlotte Valentiner	1894	722,67	-	Unterstützung würdiger, hilfsbedürftiger und alleinstehender Damen aus gebildeten Ständen.	
2	Frau Carry Prehn-Stiftung	1903	207,23	375,--	Fünf vom Hundert der Reineinnahmen sind jährlich zur Vermehrung des Stammvermögens zum Kapital zu schlagen. Der verbleibende Betrag ist für bedürftige und altersschwache Leute zu verwenden.	
3	Kramer-Kompagnie-Stiftung	1635	7,87	-	Unterstützung würdiger und bedürftiger Angehöriger Kieler Kaufleute, besonders Frauen, Die noch lebenden Mitglieder erhalten beim Ableben für ihre Angehörigen ein Sterbegeld.	
4	Elise Prehn-Stiftung	1917	267,29	-	Die Zinsen sollen mit einem Viertel zum Kapital geschlagen werden, bis 150.000,-- DM erreicht sind. Später sollen 10 % Zinsen bis zu einem Kapitalbetrag von 300.000,-- DM zum Kapital geschlagen werden. Die freien Zinsen sollen als Beihilfen für Lungenkranke dienen.	



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Gründungs- jahr	Vermögen Sparbuch DM	Hypotheken DM	Verwendungs- zweck	Bemer- kungen
1	2	3	4a	4b	5	6
5	Muhl'sches Vermächtnis	1827	255,10	-		Zur besseren Ausbildung verwachsender oder schwächerer Mädchen in Hausarbeit.
6	Zur Unterstützung von Waisen oder Halbwaisen aus der Conrad-Scholtz-Stiftung in Hamburg	1936	162,74	-		Zur Unterstützung von Vollwaisen oder Halbwaisen aus Volksschulen und höheren Schulen.
7	Max-Planck-Stiftung der Stadt Kiel	1944	-	-		Zur Verwendung: 1) für die Forschung 2) für die Förderung der Lehrer, auch durch Veranstaltung von Vorträgen heimischer und auswärtiger Forscher und Wissenschaftler 3) für die Heranbildung eines besonders befähigten Forschernachwuchses auf dem Philosophisch-physikalischen Gebiet
8	Zusammengelegte Stiftungen für Schulzwecke	1929	378,71	390,--		Die Stiftung wurde im Jahre 1929 durch die Zusammenlegung von 24 Einzelstiftungen gebildet.
			<u>905,20</u>	<u>626,95</u>		
			<u><u>1.532,15</u></u>			

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Gründungs- jahr	Vermögen		Wertp. Dm	Verwendungs- zweck	Bemer- kungen
			Sparbuch Dm	Hypotheken Dm			
1	2	3	4a	4b	4c	5	6
1	Muhlius'sche Waisenstiftung	1771	1.092,90	362,87	-	Verpflegung verwaister ehe- lich in Kiel geborener Kna- ben aus dem Zivilstande.	
2	Schiff'sche Stiftung	1850-56	289,65	441,99	-	Für bedürftige und kränk- liche unverheiratete und nicht ungebildete Personen weiblichen Geschlechts. So- lange hilfsbedürftige Per- sonen aus der Verwandtschaft der Stifterin vorhanden sind, sollen keine Fremden zum Ge- nuß der Stiftung kommen.	
3	Harder'sche Familien- stiftung	1861	101,90	-	-	Das Kapital soll zunächst so- lange zinstragend angelegt wer- den, bis der doppelte Betrag der Stiftung erreicht ist. Als- dann sollen die jährlichen Er- träge den Nachkommen zugute kommen.	
4	Marie Behrensen-Stif- tung	1918	43,07	-	-	Unterstützung in Kiel gebore- ner und im Kriege verwundeter Kriegsteilnehmer, besonders er- blindeter Krieger.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Gründungs- jahr	Vermögen			Verwendungs- zweck	Bemerkungen
			Sparbuch DM	Hypotheken DM	Wertp. DM		
1	2	3	4a	4b	4c	5	6
5	Landt-Stiftung	1900	133,91	124,91	-	Verteilung der Zinsen alljährlich am 24. Januar, als dem Geburtstage der Stifterin, in acht oder nach dem befinden des Vorstandes in weniger Teilen, deren Größe auch verschieden bemessen sein kann, an ältere, würdige und bedürftige Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die in Kiel geboren sind oder der Stadt Kiel durch langjährigen Wohnsitz angehört haben.	
6	Stiftung der Geschwister Th. Behrensens	1894	2.254,56	4.675,--	200,--	Unterstützung hilfsbedürftiger, unbescholtener, in Kiel geborener und daselbst lebender Jungfrauen, die das vierzigste Lebensjahr überschritten haben.	
7	Christiani'sche Stiftung	1772	115,41	100,--	220,--	Testament mit Nachträgen und Zweckbestimmung sind sehr weitläufig. <u>Kurze Zusammenfassung:</u> Zur Verhütung der Verarmung arbeitsamer Personen. Prämien an Pflegeeltern von Kostkindern, Überschüsse an die Kinder für Kleidung, Bücher usw. Beihilfen für Schülerbüchereien, Preise für kunsthistorische Arbeiten, Unterstützung notleidender alter Personen seit ca. 1944.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stiftung	Gründungs- jahr	Vermögen		Wertp. DM	Verwendungs- zweck	Bemer- kungen
			Sparbuch DM	Hypotheken DM			
1	2	3	4a	4b	4c	5	6
8	Waldemar und Carry Prehn- Stiftung	1918	98,97	200,--	-	Verwendung zu wohltätigen Zwecken außerhalb der öffent- lichen Fürsorge. Hilfsbedürf- tige Lehrerinnen, verschämte Arme und Bestrebungen, die der Frauenverein der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel verfolgt, sollen vor- zugsweise unterstützt werden. Auch Vereine und dergleichen dürfen Beträge zum Besten der von ihm verfolgten Bestrebun- gen überwiesen werden. Fünf von Hundert der Reineinnahmen sollen jährlich zur Vermehrung des Stammvermögens zum Kapital geschlagen werden.	
			<u>4.130,37</u>	<u>5.904,77</u>	<u>420,--</u>		
			<u>10.455,14</u>				

Satzung der "Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Ausbildung Jugendlicher"

VOM .....

Auf Grund der §§ 4, 81 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOB1 Schl.-H. S. 25) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "Zusammengelegte Stiftungen zur Förderung der Ausbildung Jugendlicher". Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung und Sondervermögen der Stadt Kiel.

(2) Zusammengelegt wurden die nachstehenden Stiftungen:

Oberbürgermeister Dr. Fuß-Stiftung	aus dem Jahre	1912
Gemeindestiftung der früheren Gemeinde Neumühlen-Dietrichsdorf	" " "	1906
Professor Ferdinand Petersen-Stiftung	" " "	1912
Stipendium Hegewischianum	" " "	1855
Muhl'sches Vermächtnis	" " "	1827
Zur Unterstützung von Waisen oder Halbwaisen aus der Conrad-Scholtz-Stiftung in Hamburg	" " "	1936
Max-Planck-Stiftung der Stadt Kiel	" " "	1944
Zusammengelegte Stiftungen für Schulzwecke	" " "	1929

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung Jugendlicher, und zwar insbesondere von solchen Jugendlichen, die nach ihrem Herkommen oder ihrem Familienstand oder ihrem körperlichen oder geistigen Zustand nur schwer in das normale Berufsleben eingegliedert werden können.

(2) Die Stiftung verfolgt bei der Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungskapital beträgt 1.532,15 DM.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

b) aus den Zuwendungen Dritter.

- (3) Bis das Stiftungskapital auf 5.000 DM angewachsen ist, sind die Erträgnisse dem Kapital zuzuschlagen. Alsdann sind die Erträgnisse ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden.
- (4) Zuwendungen Dritter sind stets dem Kapital zuzuschlagen.
- (5) Erträge der Stiftung dürfen den Haushaltsplan der Stadt Kiel nicht verbessern.

§ 4

Auflösung der Stiftung

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung hat die Stadt Kiel, sofern das Stiftungsvermögen nicht im Zusammenlegungsverfahren mit anderen Stiftungen vereinigt wird, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 zu verwenden.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

K i e l , den ..... 1954

S t a d t K i e l  
Der Magistrat

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung:

Bürgermeister

Stadtrat

Satzung der "Zusammengelegten Stiftungen zur  
Förderung der Wohlfahrtspflege"

VOM .....

Auf Grund der §§ 4, 81 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl Schl.-H. S. 25) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "Zusammengelegte Stiftungen zur Förderung der Wohlfahrtspflege". Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung und Sonververmögen der Stadt Kiel.

(2) Zusammengelegt wurden die nachstehenden Stiftungen:

Erbschaft der Schwestern Elisabeth und Charlotte Valentiner	aus dem Jahre	1894
Frau Carry Prehn-Stiftung	" " "	1903
Kramer-Kompagnie-Stiftung	" " "	1635
Elise Prehn-Stiftung	" " "	1917
Vermächtnis Theone Friederici	" " "	1876
Aus dem sogen. Viermillionenfonds	" " "	1871
Schmidt'sches und Lantzius'sches Vermächtnis	" " "	1821
Professor Hänel'sches Vermächtnis	" " "	1917
Vermächtnis der Frau Geheimrat Magdalene Thaulow, geb. v. Thaden	" " "	1883
Gewerbeausstellungsfonds	" " "	1896
Vermächtnis des Fräulein Charlotte Hegewisch	" " "	1887
Tuberkulosen-Kinderheim	" " "	1928
Vermächtnis des Amtsgerichtsrats Martensen	" " "	1923
Dr. Wilhelm Ahlmann-Stiftung	" " "	1911
Schenkung des aufgelösten "Verein zur Unterstützung Hilfsbedürftiger aus dem Handelsstande zu Kiel, gegr. 1819"	" " "	1934
Zinslose Darlehen und Beihilfen an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene	" " "	?
Schenkung von Willi Brix zur Schaffung von Heimen für Alleinstehende	" " "	1942
Hans-Sengerob-Stiftung	" " "	1921
Zusammengelegte Stiftungen für Bedürftige	" " "	1929

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege, und zwar über den Rahmen der Aufgaben hinaus, die der Stadt Kiel ohnehin als Bezirksfürsorgeverband übertragen sind.
- (2) Die Stiftung verfolgt bei der Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungskapital beträgt 3.370,15 DM.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Bis das Stiftungskapital auf 5.000 DM angewachsen ist, sind die Erträge dem Kapital zuzuschlagen. Alsdann sind die Erträge ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden.
- (4) Zuwendungen Dritter sind stets dem Kapital zuzuschlagen.
- (5) Erträge der Stiftung dürfen den Haushaltsplan der Stadt Kiel nicht verbessern.

§ 4

Auflösung der Stiftung

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung hat die Stadt Kiel, sofern das Stiftungsvermögen nicht im Zusammenlegungsverfahren mit anderen Stiftungen vereinigt wird, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 zu verwenden.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

K i e l , den ..... 1954

S t a d t K i e l

Der Magistrat

Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

Bürgermeister

Stadtrat



Satzung der "Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel"

VOM .....

Auf Grund der §§ 4, 81 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl Schl.-H. S. 25) hat die Ratsversammlung mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen "Zusammengelegte Stiftungen zur Förderung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel". Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

(2) Zusammengelegt wurden die nachstehenden Stiftungen:

Muhlius'sche Waisenstiftung	aus dem Jahre	1771
Schiff'sche Stiftung	" " "	1850-56
Harder'sche Familienstiftung	" " "	1861
Marie Behrensens-Stiftung	" " "	1918
Landt-Stiftung	" " "	1900
Stiftung der Geschwister Th. Behrensens	" " "	1894
Christiani'sche Stiftung	" " "	1772
Waldemar und Carry Prehn-Stiftung	" " "	1918

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung der in Kiel bestehenden Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde durch Zahlung von jährlichen Zuwendungen.

(2) Die Stiftung verfolgt bei der Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungskapital beträgt 10.455,14 DM.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

b) aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Zuwendungen Dritter sind stets dem Kapital zuzuschlagen.

(4) Die Stiftung kann sich in der Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne des § 2 der städtischen Dienststellen bedienen. Auf keinen Fall dürfen jedoch die Erträge der Stiftung den Haushaltsplan der Stadt Kiel verbessern.

§ 4

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von der Stadt Kiel verwaltet.  
(2) Für die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung gelten die Bestimmungen der §§ 60 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. 1.1950 (GVOBl. S. 25) entsprechend.

§ 5

Auflösung der Stiftung

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen, sofern es nicht im Zusammenlegungsverfahren mit anderen Stiftungen vereinigt wird, an die Stadt Kiel mit der Maßgabe, es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 zu verwenden.  
(2) Änderungen des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 6

Stiftungsaufsicht

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

K i e l , den ..... 1954

S t a d t K i e l  
Der Magistrat

Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

Bürgermeister

Stadtrat

Kiel, den 28. September 1954

Drucksache 516

Betrifft: Gewährung eines 20%igen bzw. 10%igen Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken.

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Den Schuldnern von gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken ist bei vorzeitiger Kapitalrückzahlung ein Nachlaß zu gewähren. Er beträgt 20%, wenn die Rückzahlung bis zum 31. Dezember 1954 erfolgt, und 10% bei Rückzahlungen in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1955.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein hat darauf hingewiesen, daß die Verwaltung der bei der Währungsreform auf 1/10 des Reichsmark-Nennbetrages umgestellten Darlehen bzw. Hypotheken aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehem. Reiches und des Landes Preußen einen verhältnismäßig hohen Arbeits- und Kostenaufwand erfordert. Daher soll zur Verringerung der Anzahl dieser Darlehen und Hypotheken und zur Entlastung der verwaltenden Stellen sowie zur Einsparung von Verwaltungskosten den Schuldnern von öffentlichen Wohnungsbaudarlehen - darunter fallen auch die gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken - die im Verhältnis 10 : 1 umgestellt sind, ein Kapitalnachlaß gewährt werden, wenn die volle Rückzahlung der Restschuld vor Ablauf der planmäßigen Tilgung erfolgt. Der Kapitalnachlaß beträgt 20%, wenn die Rückzahlung bis zum 31. Dezember 1954 erfolgt, und 10% bei Rückzahlungen in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1955.

Dieser Anordnung ist die Stadtverwaltung hinsichtlich der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken bisher nicht nachgekommen, weil seit 1950 zwischen der Stadt Neumünster und der Landesregierung Schleswig-Holstein ein Verwaltungsstreitverfahren darüber schwebt, ob der gemeindliche Anteil an der Hauszinssteuer und damit auch die Rückflüsse aus den aus diesen Mitteln gegebenen Hauszinssteuerhypotheken zum Vermögen und damit zum Eigentum der Stadt gehören oder dem Lande zustehen. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat am 8. Oktober 1953 dem Klageantrag der Stadt Neumünster stattgegeben, das Oberverwaltungsgericht Lüneburg dagegen am 19. März 1954 die Klage als unbegründet abgewiesen, jedoch die Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Eine Entscheidung über die von der Stadt Neumünster eingelegte Revision ist jedoch noch nicht ergangen. Von dem Ausgang des Rechtsstreites hängt es daher ab, ob die Landesregierung oder die Stadt Neumünster für die Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken zuständig ist. Sollte die Landesregierung Recht bekommen, so muß die Stadt Kiel die Anordnung der Landes-

regierung vom 27. Januar 1954 befolgen. Sollte der Rechtsstreit zugunsten Neumünsters entschieden werden, so hat die Stadt Kiel darüber zu befinden, ob den Schuldnern der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken ein 20%iger bzw. 10%iger Kapitalnachlaß gewährt werden soll. Für einen Kapitalnachlaß kommen rd. 1.800 Fälle mit einem Schuldenkapital von rd. 1.700.000,- DM in Frage.

Um die Schuldner der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken auf jeden Fall gleich zu behandeln, hat sich der Finanzausschuß in seiner Sitzung vom 10. August 1954 unbeschadet des Ausgangs des Verwaltungsstreitverfahrens dafür ausgesprochen, daß aus den gleichen Gründen, wie sie die Landesregierung in ihrem Erlaß vom 27. Januar 1954 angeführt hat, der 20%ige bzw. 10%ige Kapitalnachlaß auch bei den gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken gewährt wird.

Dr. F u c h s  
Bürgermeister

Kiel, den 8. Oktober 1954

Drucksache 540  
.....

Betr.: Aushilfslehrkräfte an den Kieler Volksschulen.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n .

- Antrag:
- Der Ansatz 21/482 - Aushilfsdienst - wird um 15.000,-- DM von 123.622,-- DM auf 138.622,-- DM erhöht. Dieser Betrag wird bei 21/511 - An die Landesschulkasse - eingespart.
  - Für die Zeit vom 1. November 1954 bis zum 31. März 1955 sind 5 Aushilfslehrkräfte an den Volksschulen einzustellen.

B e g r ü n d u n g

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 hat das Kultusministerium 65 Schulstellen an den schleswig-holsteinischen Volksschulen abgebaut. Im Stadtschulkreis Kiel sind 6 Schulstellen (Mehrstellen) gestrichen. Dadurch werden bei 21/511 - An die Landesschulkasse -  $(6 \times 149,50 \text{ DM} \times 3,5 \times 6) = 18.837,-- \text{ DM}$  eingespart.

Nachdem der Neubau der Gorch- Fock- Schule in Hasseldieksdamm bezogen worden ist, sind die Schulkinder der Gemeinde Mettenhof, Krs. Rendsburg, von der Schule in Mettenhof in die neue Gorch- Fock- Schule umgeschult und die 3 Lehrkräfte der Mettenhofer Volksschule mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 aus dem Kreis Rendsburg in den Schulkreis Kiel versetzt worden. Für diese 3 Lehrkräfte hat die Stadt Kiel für die Zeit vom 1. Oktober 1954 bis zum 31. März 1955 an die Landesregierung den Schulstellenbeitrag im Betrage von  $(3 \times 149,50 \text{ DM} \times 6) = 2.691,-- \text{ DM}$  zu zahlen. Es entsteht somit bei 21/511 eine Minderausgabe von  $(18.837,-- \text{ DM} ./ . 2.691,-- \text{ DM}) = 16.146,-- \text{ DM}$ .

An den Kieler Volksschulen sind 15 Lehrkräfte für längere Zeit erkrankt. Die ausfallenden Stunden dieser Lehrkräfte sowie die der von der Landesregierung eingesparten 6 Lehrkräfte sind von den übrigen Lehrern und Lehrerinnen zu übernehmen. Diese Mehrbelastung kann jedoch von den Lehrpersonen auf die Dauer nicht übernommen werden. Es ist daher erforderlich, zu den bereits 13 Aushilfslehrkräften, die an den Kieler Volksschulen tätig sind, für die Zeit vom 1. November 1954 bis zum 31. März 1955 noch weitere 5 Lehrkräfte als Vertretung einzustellen. An Kosten für die 5 Vertretungslehrkräfte werden  $(\text{rd. } 600,-- \text{ DM} \times 5 \times 5) = 15.000,-- \text{ DM}$  entstehen.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7. Oktober 1954 einstimmig zugestimmt.

Jensen  
Stadtschulrätin

Drucksache .541.

Betr.: Mittelfreigabe zur Vorbereitung des Neubaus einer  
Volks- und Mittelschule in Elmschenhagen.

Berichterstatterin: Frau Stadtschulrätin J e n s e n

Antrag: Von den bei der Haushaltsstelle V 21/1503 - Neubau  
einer Volks- und Mittelschule in Elmschenhagen,  
1. Bauabschnitt - bereitgestellten Haushaltsmitteln  
dürfen 15.000,-- DM für vorbereitende Arbeiten in  
Anspruch genommen werden.

Bis zur Bereitstellung der städtischen Eigenmittel  
im ordentlichen Haushalt ist die Ausgabe aus einem  
inneren Zwischenkredit zu decken.

B e g r ü n d u n g

Das Preisgericht zur Entscheidung des Schulbauwettbewerbs  
Elmschenhagen hat sich nicht auf einen bestimmten Preis-  
träger festgelegt, sondern empfohlen, die ersten 3 Preis-  
träger mit erneuter Bearbeitung zu beauftragen, um die  
wertvollen Anregungen und Gedanken zum Ausreifen zu bringen.

Der Schulausschuß hat in seiner Sitzung am 23. August 1954  
einstimmig entschieden, die Auswahl aus Kostengründen auf  
2 Entwürfe (0123 und 9678) zu beschränken. Außerdem wurde  
beschlossen, daß zunächst Verhandlungen mit der Landes-  
regierung über die Frage der Beteiligung an den Baukosten  
aufzunehmen sind. Grundsätzlich war der Schulausschuß  
bereit, dem Entwurf 9678 wegen des Ideenreichtums und der  
sinnvollen Gliederung den Vorzug zu geben.

Die Verhandlungen mit der Landesregierung haben inzwischen  
stattgefunden und gezeigt, daß auch von seiten der Landes-  
regierung Interesse an dem Entwurf 9678 besteht. Es wurde  
vereinbart, daß die vorher bezeichneten 2 Preisträger zur  
Fertigung eines Vorentwurfs aufgefordert werden sollen, um  
die annähernden Baukosten festzustellen und dann eine ent-  
gültige Entscheidung fällen zu können.

Zur Erteilung eines entsprechenden Auftrages an die beiden  
Architekten ist die Freigabe von 15.000,-- DM im außerordent-  
lichen Haushalt erforderlich.

Der Schulausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7.10.  
einstimmig zugestimmt.

Jensen  
Stadtschulrätin

Kiel, den 30. August 1954

Drucksache 489

Betrifft: Bewachungsgebühren für die Stadtbücherei.

Berichterstatter: Stadtrat Thiede.

Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 351/715 - Bewachungsgebühren - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 120,-- DM unter Einsparung des Betrages in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 351/631 genehmigt.

Begründung:

Die Hauptstelle der Stadtbücherei in der Falckstr. 2 wird, wie alle in dem Gebäude untergebrachten Behörden, Geschäfte usw., nachts von der Wach- und Schließgesellschaft überwacht. Dafür ist eine monatliche Bewachungsgebühr von 10,-- DM zu zahlen. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1954 konnte diese Maßnahme noch nicht übersehen werden.

Es muß daher eine neue Haushaltsstelle geschaffen werden. Der Volkshildungsausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 1.9.54 zugestimmt.

Thiede,  
Stadtrat

Kiel, den 14. Oktober 1954

Drucksache 545

Betrifft: Beihilfe für den Erweiterungsbau des Internationalen Studentenwohnheimes "Christian-Albrecht-Haus", Kiel, Niemannsweg 153

Berichterstatter: Stadtrat Schubert

Antrag: Für den Erweiterungsbau des Internationalen Studentenwohnheimes "Christian-Albrecht-Haus", Kiel, Niemannsweg 153, wird dem Studentenwerk Kiel eine einmalige Beihilfe in Höhe von 3.000 DM als Beitrag zu den Kosten der gärtnerischen Anlagen gewährt.

Die Mittel in Höhe von 3.000 DM sind bei der Haushaltsstelle 7412/523 - Nachweisung I Ziff. 2 - in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan 1954 einzubeziehen. Bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplanes können diese Ausgaben überplanmäßig geleistet werden.

Begründung

Vom Studentenwerk Kiel wird das Internationale Studentenwohnheim "Christian-Albrecht-Haus" betreut. Der Altbau dieses Heimes reicht nicht mehr aus. Deswegen hat sich das Studentenwerk entschlossen, die vorhandenen Baulichkeiten zu erweitern. Das Ziel ist, möglichst viele ausländische und deutsche Studenten zu einer Wohn- und Studiengemeinschaft zusammenzuführen. Die Erfahrungen haben nach einem Bericht des Studentenwerkes Kiel gezeigt, daß diese Gemeinschaft für den Bildungsgang des Einzelnen bedeutungsvoll ist und gleichzeitig zu einer internationalen Verständigungsbereitschaft beiträgt. Die Mittel des Studentenwerkes sind beschränkt. Durch Baupreiserhöhungen sind dem Bauherrn höhere Kosten erwachsen. Aus diesem Grunde ist das Studentenwerk an die Stadt Kiel mit der Bitte herangetreten, einen Beitrag für die gärtnerische Ausgestaltung des Grundstückes zu übernehmen.

Nach einem aufgestellten Kostenanschlag der Gartenbauabteilung sind hierfür 5.500 DM erforderlich.

Der Gartenausschuß hat am 15.9.1954 sich grundsätzlich für die Gewährung einer Beihilfe ausgesprochen.

Mittel stehen im Haushaltsplan hierfür nicht zur Verfügung. Die Beihilfe muß also im Nachtragshaushaltsplan vorgesehen werden, wobei gebeten wird, zu genehmigen, daß vor Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplanes die Ausgabe überplanmäßig geleistet werden kann.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 13.10.1954 zugestimmt.

S c h u b e r t  
Stadtrat



Drucksache 524

Betrifft: Wahl des Kreiswahlausschusses für die Nachwahl im Wahlkreis 28 (Kiel-Ost) für den Landtag am 7.11.54.

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Für den Kreiswahlausschuß zur Nachwahl im Wahlkreis 28 (Kiel-Ost) werden folgende Beisitzer und deren Stellvertreter gewählt:

<u>Beisitzer:</u>	<u>N a m e :</u>	<u>Anschrift:</u>
-------------------	------------------	-------------------

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)

Stellvertreter:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)

Begründung:

Am 7.11.54 findet in Schleswig-Holstein eine Nachwahl im Wahlkreis 28 (Kiel-Ost) für den Landtag statt. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein wird wieder Bürgermeister Dr. F u c h s als Kreiswahlleiter und Stadtrat B o r c h e r t als dessen Stellvertreter ernennen. Die Stadtvertretung in Kiel ist für die Wahl der Beisitzer des Kreiswahlausschusses zuständig. Der Kreiswahlausschuß, der in den kreisfreien Städten die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses mit wahrzunehmen hat, besteht nach § 13 Abs. 1 des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein vom 22.10.51 aus 8 Beisitzern bzw. deren Stellvertretern im Behinderungsfalle als Vorsitzenden.

B o r c h e r t ,  
Stadtrat

Zu Punkt 22 der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 19.10.1954

Zu Drucksache 524

An  
den Herrn Stadtpräsidenten

h i e r

Für den Kreiswahlausschuß für die Nachwahl im Wahlkreis 28  
schlägt die SPD-Fraktion folgende Beisitzer vor:

1. Herrn Stadtrat Hermann K ö s t e r
2. Herrn Ratsherr Emil B e n d f e l d t
3. Herrn Otto E n g e l , Virchowstraße 6
4. Herrn Theodor W e r n e r , Königsweg

zu Stellvertretern:

1. Frau Ratsherrin Frieda B e n d f e l d t
2. Herrn Ratsherr Günter L ü t g e n s
3. Herrn M e y e r - G r i e b e n , Lorentzendamm 28/30
4. Herrn Richard H a n s e n , Franckestraße 2.

Mit vorzüglicher Hochachtung

L a n g b e h n

Zu Punkt 22 der Tagesordnung

Ratsherren-Fraktion  
Kieler Gemeinschaft

Kiel, den 19.10.1954

An  
den Herrn Stadtpräsidenten  
K i e l  
Rathaus

Betr.: Wahl des Kreiswahlausschusses für die Nachwahl im  
Wahlkreis 28  
Drucksache 524

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Als Beisitzer werden vorgeschlagen die Herren

Otto Winkelmann

Kurt Pfaff

Paul Hildebrand

Herbert Wollschläger

Als Stellvertreter werden vorgeschlagen die Herren

Hans Lühr

Helmut Meyer-Truelssen

Günther vom Hofe

Richard Lebeus.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I.A.

Wolf  
Fraktionssekretär

Der Magistrat

Der Schulausschuß  
Schul- und Kulturamt

Kiel, den 11. September 1954

Drucksache 504

Betrifft: Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium  
Landesingenieurschule

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: In das Kuratorium der Landesingenieurschule werden  
auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

1. ....
2. ....
3. ....

B e g r ü n d u n g

Nach dem Vertrag vom 27.6.1902 zwischen der damaligen Königlich-staatlichen Staatsregierung und der Stadt Kiel über die Errichtung einer Maschinenbau-Schule soll bei der Verwaltung ein Kuratorium mitwirken.

In einem Nachtrag vom 15.12.1921 zu diesem Vertrag ist die Zusammensetzung des Kuratoriums geregelt worden.

Von der Ratsversammlung sind danach 3 Mitglieder zu wählen, von denen ein Mitglied Schüler der Landesingenieurschule gewesen sein muß. Ausnahmsweise können auch ehemalige Schüler einer anderen staatlichen Fachschule für Metallindustrie namhaft gemacht werden.

Bisher gehörten als Mitglieder dem Kuratorium an:

1. Gewerkschaftssekretär Verdieck
  2. Direktor Köchling
  3. Direktor Mehrens, als Absolvent der Landesingenieurschule.
- Die unter 1. und 2. Genannten sind nach Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit ausgeschieden; Direktor Mehrens ist verstorben. Neuwahlen sind daher notwendig

Vom Schulausschuß werden für die Mitglieder 1. und 2. die Ratsherren Vormeyer und Lütgens vorgeschlagen.

Jensen  
Stadtschulrätin

Zu Punkt 23 der Tagesordnung

Ratsherren-Fraktion  
Kieler Gemeinschaft

Kiel, den 4. Oktober 1954

Zu Drucksache 504

An  
den Herrn Stadtpräsidenten

K i e l  
Rathaus

Betr.: Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium der Landesingenieur-  
schule

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die Fraktion Kieler Gemeinschaft schlägt vor die Ratsherren  
Vormeyer und Lütgens und als Absolvent der Landesingenieurschule  
Stadtrat Lühje.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
I. A.

W o l f  
Fraktionssekretär

Zu Punkt 23 der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 19. Oktober 1954

Zu Drucksache 504

An  
den Herrn Stadtpräsidenten

h i e r

Für die Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium der  
Landesingenieurschule schlägt die SPD-Fraktion

Herrn Ratsherr Günter Lütgens

vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

L a n g b e h n

Zu Punkt 24 der Tagesordnung

SPD-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 19. Oktober 1954

Zu Drucksache 512

An  
den Herrn Stadtpräsidenten

h i e r

- 1.) Zum Beisitzer als Vertreter der Heimatvertriebenen  
schlägt die SPD-Fraktion  
Herrn Ratsherr K r ü g e r vor,  
zum Stellvertreter:  
Herrn Rudolf D r e w s , Holtenau, Mählsweg 1.
- 2.) Zum Beisitzer als Vertreter der Kriegssachgeschädigten  
Frau Grete B o g e r , Schweffelstraße 17.
- 3.) Zu Beisitzern als Vertreter des Teiles der Bevölkerung,  
der nicht zu dem Kreis der Heimatvertriebenen und Kriegs-  
sachgeschädigten gehört  
Frau Ratsherrin F r a n k e und  
Herrn Paul D r ä g e r , Fleethörn 51  
zum Stellvertreter  
Herrn S t e i n a c k e r , Kiel-Pries, Karl-Möllenhof-  
Weg 5.

Mit vorzüglicher Hochachtung

L a n g b e h n

Ratsherren-Fraktion  
Kieler Gemeinschaft

Kiel, den 8. Oktober 1954

Zu Drucksache 512

An  
den Herrn Stadtpräsidenten

K i e l  
Rathaus

Betr.: Beschwerdeausschuß nach dem Lastenausgleichsgesetz

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

In Abänderung ihres Schreibens vom 6. d.Mts. schlägt die Fraktion  
Kieler Gemeinschaft vor:

zum Beisitzer als Vertreter der Heimatvertriebenen  
Herrn Kurt T e s k e , Gaarden, Schulstraße 7a-9,  
zum Beisitzer als Vertreter der Kriegssachgeschädigten  
Herrn Erwin G ä r t n e r , Alte Lübecker Chaussee 7,  
und zum stellvertr. Beisitzer  
Herrn Max L e u s t e r , Bülowstraße 26.

Mit vorzüglicher Hochachtung

W o l f  
Fraktionssekretär



Kiel, den 23. September 1954

Drucksache 512

Betrifft: Neubesetzung des nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildeten Beschwerdeausschusses

Berichterstatter: Stadtpräsident Schmidt

Antrag: In den Beschwerdeausschuß werden gewählt:

1. als Vertreter der Heimatvertriebenen:  
zum Beisitzer:  
zum stellv. Beisitzer:
2. als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:  
zum Beisitzer:  
zum stellv. Beisitzer:
3. als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreis der Heimatvertriebenen und Kriegssachgeschädigten gehört:  
zum Beisitzer:  
zum stellv. Beisitzer:

Begründung

Die Wahlzeit der von der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 20. November 1952 gewählten Beisitzer für den nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildeten Beschwerdeausschuß läuft Ende Dezember 1954 ab.

Nach dem Erlaß des Herrn Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein - Landesausgleichsamt - vom 3.9.1954 - LA 3408 - II/52 - sind die Neuwahlen in der nächsten Zeit durchzuführen.

S c h m i d t  
Stadtpräsident

Kiel, den 8. Oktober 1954

Drucksache 544

An  
den Herrn Stadtpräsidenten

K i e l

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die SPD-Ratsherren-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 21. Oktober 1954 zu setzen:

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Nachdem die Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke sich gehoben hatte, konnten die Werke ab 1. April 1954 eine Strompreissenkung für die gewerbliche Wirtschaft durchführen.

Nunmehr ist durch die Werkleitung zu prüfen, ob eine weitere Senkung der Strompreise möglich ist. Dabei sind neben den wirtschaftlichen insbesondere soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde sollte auch untersucht werden, ob die Raumgröße, die der Grundpreis-berechnung zugrundegelegt wird, von 6 auf 8 qm heraufgesetzt werden kann.

Die Werkleitung wird beauftragt, das Ergebnis ihrer Prüfung möglichst bald dem Werkausschuß zur Beratung vorzulegen, damit die Ratsversammlung Beschluß fassen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

S c h a t z  
Stadtrat

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Zu Punkt 26 der Tagesordnung

Ratsherr Hartmann

Kiel, den 5. Dezember 1953

Drucksache 670

Betrifft: § 115 der Gemeindeordnung

Antrag: Ich beantrage, die Ratsversammlung wolle beschließen:

- zu a) Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes, die pflichtgemäß gemäß § 115 der Gemeindeordnung der Gemeindevertretung unterbreitet werden müssen, sind auch dieser beschleunigt vorzutragen.

Begründung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Autofahrten des General-Intendanten zwischen Wohnung und Theater im März 1951 beanstandet. Es ist nicht bekannt, daß der Stadtpräsident bzw. die Fraktionen oder der Rat der Stadt sich mit der Beanstandung befaßt haben.

- zu b) Es ist nicht Aufgabe des zuständigen Dezenten, Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes zu erledigen.

Begründung

In der Angelegenheit des Generalintendanten hat die Dezentin Frau Jensen ohne Kenntnis des Theaterausschusses am 22.8.1952 aus eigener Machtvollkommenheit dem Rechnungsprüfungsamt gegenüber die Erklärung abgegeben, daß die Wohnung des Intendanten als Arbeitsstätte gelte und daß somit ein Kraftwagen benutzt werden dürfe.

- zu c) Die Stadtschulrätin hat die unzulässigerweise genehmigten Autofahrten dem Theateramt kostenmäßig zu ersetzen.

Begründung

Wer Schaden macht, muß Schaden heilen.

H a r t m a n n  
Ratsherr

Ratsherren-Fraktion  
Kieler Gemeinschaft

Kiel, den 3. September 1954

Drucksache 483

An  
den Herrn Stadtpräsidenten

K i e l  
Rathaus

Betr.: Senkung des Wassergeldes

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Der Kleingärtner-Verein hat die Fraktion gebeten, sich für eine Senkung des Wassergeldes einzusetzen, das nach seiner Meinung bei dem hohen Wasserverbrauch, den die Kleingärtner haben, diese stark belastet. Der Verein weist ferner darauf hin, daß das in Kiel erhobene Wassergeld weit höher sei als in den meisten vergleichbaren Städten.

Die Ratsherren-Fraktion Kieler Gemeinschaft bittet um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Ratsversammlung:

1. Wie hoch ist das Wassergeld, das in mit Kiel vergleichbaren Städten erhoben wird?
2. Ist es möglich, das Wassergeld in Kiel herabzusetzen?

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. R ü d e l  
Fraktionsvorsitzender

Kiel, den 18. Oktober 1954

Dringlichkeitsvorlage

Drucksache 560

Betrifft: Kosten für den Ausbau des Volksparkes und des  
Schwanenseeparkes

Berichterstatter: Stadtrat Schubert

Antrag: Einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 54.500 DM  
bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7412/88  
- An den außerordentlichen Haushalt - wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushalts-  
planes.

Begründung

Der Magistrat hat in seinen Sitzungen vom 18.8.1954 und 8.9.1954  
die von der Gartenbauabteilung aufgestellten Kostenanschläge für  
den Ausbau des Schwanenseeparkes und des Volksparkes genehmigt.  
Da jedoch die erforderlichen Deckungsmittel in Höhe von 60.000 DM  
nicht zur Verfügung standen, hat der Magistrat am 8.9.1954 be-  
schlossen, daß sich der Finanzausschuß nochmals mit der Frage der  
Mittelbereitstellung befassen soll.

Folgender Beschluß wurde am 12.10.1954 vom Finanzausschuß gefaßt:

1) Die Maßnahmen sind zu finanzieren  
a) mit noch verfügbaren Mitteln des außer-  
ordentlichen Haushalts in Höhe von 5.500 DM

b) mit Anteilsbeträgen des ordentlichen  
Haushalts in Höhe von 54.500 "

60.000 DM

2) Damit der Arbeitsbeginn nicht verzögert wird, ist sofort  
die Zustimmung der Ratsversammlung zur Leistung einer außer-  
planmäßigen Ausgabe in Höhe von 54.500 DM zu beantragen.

Über die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe ist bei der  
Aufstellung des Nachtragsplanes zu entscheiden.

Der zur Finanzierung der beiden Bauvorhaben herangezogene Betrag  
von 5.500 DM war an sich vorgesehen für die Baumpflanzung im  
Frühjahr 1955. Die hierfür erforderlichen Mittel müssen durch  
den Nachtragshaushaltsplan bereitgestellt werden.

Der Gartenausschuß hat der Vorlage am 15.10.1954 zugestimmt.

S c h u b e r t  
Stadtrat

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung vom: 21.10.1954

Lfd. Nr.	Name:	Unterschrift:
1.	Bendfeldt, Emil	Bendfeldt - E.
2.	Bendfeldt, Frieda	Bendfeldt - Fr.
3.	Boll	Boll
4.	Book	Book
5.	Brodersen	Brodersen
6.	Kosak <del>Kogak</del>	Kosak
7.	Eschenburg	Eschenburg
8.	Flenker	Flenker
9.	Fischer	Fischer
10.	Franke	Franke
11.	Graber	Graber
12.	Hansen	Hansen
13.	Hartmann	Hartmann
14.	Henkel	Henkel
15.	Hinz	Hinz
16.	Jung	Jung
17.	Kascha	Kascha
18.	Kratscher	Kratscher
19.	Köster	Köster
20.	Kuhn	Kuhn
21.	Kowalewsky	Kowalewsky
22.	Krüger	Krüger
23.	Langbehn	Langbehn
24.	Lüdemann	Lüdemann
25.	Lütgens	Lütgens
26.	Lüthje	Lüthje

Lfd.  
Nr.

Name:

Unterschrift:

- 27. Marth
- 28. Müller
- 29. Neumann
- 30. Nolte
- 31. Ohge
- 32. Ratz
- 33. Ritter
- 34. Rüdell, Dr.
- 35. Schatz
- 36. Schmidt
- 37. Schubert
- 38. Sievers, Dr.
- 39. Steinert
- 40. Stolze
- 41. Thaddey
- 42. Thiede
- 43. Vormeyer
- 44. Wegener
- 45. Willumeit

*Marth*  
*Müller*  
*Neumann*  
*Nolte*  
*Ohge*  
*Ratz*  
*Ritter*  
*Rüdell, Dr.*  
*Schatz*  
*Schmidt*  
*Schubert*  
*Sievers, Dr.*  
*Steinert*  
*Stolze*  
*Thaddey*  
*Thiede*  
*Vormeyer*  
*Wegener*  
*Willumeit*

XXXXXXXXXX

Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung am 21. Oktober 1954

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 17<sup>10</sup> Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Langbehn, Lühje, Dr. Rüdell, Schatz, Schubert, Dr. Sievers, Thaddey, Thiede

Ratsherren: Bendfeldt, Frau Bendfeldt, Boll, Book, Frau Brodersen, Eschenburg, Flenker, Fischer, Frau Franke, Frau Hansen, Hartmann, Henkel, Frau Jung, Kascha, Kuhn, Krüger, Lüdemann, Lütgens, Marth, Müller, Neumann, Nolte, Ohge, Ratz, Ritter, Steinert, Frau Stolze, Vormeyer, Wegener, Willumeit.

Es fehlen  
entschuldigt:

Ratsherr Flenker Stadtrat Lühje

Es fehlen  
unentschuldigt:

~~Stadtrat Lühje~~

Ausschluß von Ratsherren  
wegen Befangenheit:

Anwesende des  
Magistrats:

Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Jensen, Stadtschulrätin Jensen, Stadträte: Borehert, Engert und Voss.

Anwesende der  
Verwaltung:

Magistratsdirektor Koeppen, Magistratsyndikus v. Germar, Magistratsoberräte: Dr. Dabelstein, Materne, Puls, Dr. Schröter, Mag. Rte. Dröpper, Schlüter, Dr. Willing, Gabriel, Dr. Kopp, Stadtmedizinalrat Dr. Papenberg, Mag. Schulrat Dr. Schütze, Mag. Baudirektoren: Schroeder, Sauer, Willing, Mag. Ob. Bauräte: Schnoor, Schulze, Mag. Baurat Borow, Intendant Noller, Kulturreferent Brockmann, Referent Witte.



Ö f f e n t l i c h e   S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

3. Zum Oberbürgermeister der Stadt Kiel wird Herr Dr. Hans Müthling, z.Zt. Stadtdirektor in Hannover, auf die Dauer von 9 Jahren gewählt.

Beschluß:

Auf gemeinsamen Antrag beider Fraktionen wird die Wahl des Oberbürgermeisters auf die Sitzung am Freitag, dem 22. Oktober 1954, vertagt.

- 4a. Bericht von Stadtbaurat Jensen über den Stand der Stadtplanung für das Gebiet um den Schloßgarten.

- 4b. Der Änderung des Durchführungsplanes Nr.42 für das Baugebiet Treppenstraße/Fleethörn/Mühlenbach/Kleiner Kuhberg wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

5. Dem Durchführungsplan Nr. 61 für das Baugebiet Schuhmacherstraße/= Nicolaikirchhof/Flämische Straße/Wall wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

6. Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 73 für das Baugebiet Küterstraße/Martensdamm/Haßstraße/Markt wird zugestimmt.

Beschluß:

~~Zurückgestellt~~    Vertagt mit 16 Stimmen.

7. Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Beschluß:

~~Zurückgestellt~~    Nach Antrag

- 8. Dem Durchführungsplan Nr. 107 für das Baugebiet Muhliusstraße/  
Fleethörn/Gartenstraße wird zugestimmt.

Beschluß: ~~Zurückgestellt~~ **Nach Antrag**

- 9. Dem Durchführungsplan Nr. 108 für das Baugebiet Sophienblatt/  
Harmsstraße/Hopfenstraße/Ringstraße wird zugestimmt.

Beschluß: ~~Zurückgestellt~~ **Nach Antrag**

- 10. Dem Durchführungsplan Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/  
Karlstal/Schulstraße/Johannesstraße wird zugestimmt.

Beschluß: ~~Zurückgestellt~~ **Nach Antrag**

- 11. Dem Durchführungsplan Nr. 123 für das Baugebiet Flämische  
Straße/Schloßgarten/Kattenstraße/Wall wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

- 12. Dem Durchführungsplan Nr. 128 unter Aufhebung des Durchführungs-  
planes Nr. 58 für das Baugebiet Karlstraße/Feldstraße/Hospital-  
straße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

Die Universität ist zu bitten, beschleunigt in Ver-  
kaufsverhandlungen einzutreten.

- 13. Dem Durchführungsplan Nr. 130 für das Baugebiet Knooper Weg/  
Jungfernstieg/Körnerstraße/Damperhofstraße wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

14. Der unmittelbaren Versorgung der Gemeinden Mönkeberg, Heikendorf und Laboe mit Gas durch die Stadtwerke Kiel sowie dem Abschluß der anliegenden Verträge mit den Gemeinden wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

15. Der Einbau einer Trafostation in den Erweiterungsbau am Gefrierhaus zur Stromversorgung der neu zu errichtenden Kühlanlage lt. Kostenanschlag 75.000,-- DM wird genehmigt. Die Mittel werden bei der Haushaltsstelle 7263/955 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Erhöhung des Ansatzes der Haushaltsstelle 7263/331 in gleicher Höhe - Entnahme aus der Erneuerungsrücklage.

Beschluß: **Nach Antrag**

16. 1. Die von der Stadt Kiel verwalteten Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die in den Anlagen 1-2 aufgeführt sind, werden zusammengelegt zu
- a) Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Ausbildung Jugendlicher (Anlage 1)
  - b) Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Wohlfahrtspflege (Anlage 2).
2. Die von der Stadt Kiel verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, werden zu
- "Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel"
- zusammengelegt.
3. Die nach den Ziffern 1 - 2 zusammengelegten Stiftungen erhalten die in den Anlagen 4 - 6 aufgeführten Satzungen.
4. Die nach Ziffer 1 zusammengelegten unselbständigen Stiftungen sind zukünftig im Haushaltsplan der Stadt Kiel als Anlage zur Nachweisung III namentlich aufzuführen.

Beschluß: **Nach Antrag**

17. Den Schuldnern von gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken ist bei vorzeitiger Kapitalrückzahlung ein Nachlaß zu gewähren. Er beträgt 20%, wenn die Rückzahlung bis zum 31. Dezember 1954 erfolgt, und 10% bei Rückzahlungen in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1955.

Beschluß: **Nach Antrag**

18. a) Der Ansatz 21/482 - Aushilfsdienst - wird um 15.000,--DM von 123.622,-- DM auf 138.622,--DM erhöht. Dieser Betrag wird bei 21/511 - An die Landesschulkasse - eingespart.  
b) Für die Zeit vom 1. November 1954 bis zum 31. März 1955 sind 5 Aushilfslehrkräfte an den Volksschulen einzustellen.

Beschluß: **Nach Antrag**

19. Von den bei der Haushaltsstelle V 21/1503 - Neubau einer Volks- und Mittelschule in Elmschenhagen, 1. Bauabschnitt - bereitgestellten Haushaltsmitteln dürfen 15.000,-- DM für vorbereitete Arbeiten in Anspruch genommen werden.

Bis zur Bereitstellung der städtischen Eigenmittel im ordentlichen Haushalt ist die Ausgabe aus einem inneren Zwischenkredit zu decken.

Beschluß: **Nach Antrag**

20. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 351/715 - Bewachungsgebühren - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 120,-- DM unter Einsparung des Betrages in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 351/631 genehmigt.

Beschluß: **Nach Antrag**

21. Für den Erweiterungsbau des Internationalen Studentenwohnheimes "Christian-Albrecht-Haus", Kiel, Niemannsweg 153, wird dem Studentenwerk Kiel eine einmalige Beihilfe in Höhe von 3.000 DM als Beitrag zu den Kosten der gärtnerischen Anlage gewährt.

Die Mittel in Höhe von 3.000 DM sind bei der Haushaltsstelle 7412/523 - Nachweisung I Ziff.2 - in den ordentlichen Nachtrags- haushaltsplan 1954 einzubeziehen. Bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplanes können diese Ausgaben überplanmäßig geleistet werden.

Beschluß:            **Nach Antrag**

24. In den Beschwerdeausschuß werden gewählt:

1. als Vertreter der Holmatvertriebenen:

zum Beisitzer:

1. Ratsherr K r ö s t e r, Friesenstr. 3

2. Kurt P f a f f, Schulstr. 7a-9

zum stellv. Beisitzer:

Rudolf B r a u n, Mählweg 1

22. Für den Kreiswahlausschuß zur Nachwahl im Wahlkreis 28 (Kiel- Ost) werden folgende Beisitzer und deren Stellvertreter gewählt:

Beisitzer:

N a m e:

Anschrift:

- |    |                                 |                    |
|----|---------------------------------|--------------------|
| 1) | Stadtrat Hermann K ö s t e r    | Nettelbeckstr. 8   |
| 2) | Ratsherr Emil B e n d f e l d t | Sedanstraße 3      |
| 3) | Otto E n g e l                  | Virchowstraße 6    |
| 4) | Theodor W e r n e r             | Königsweg 52       |
| 5) | Otto W i n k e l m a n n        | Esmarchstraße 68   |
| 6) | Kurt P f a f f                  | Knooper Weg 22     |
| 7) | Paul H i l d e b r a n d        | Nietzschesstr. 26  |
| 8) | Herbert W o l l s c h l ü g e r | Holtenuer Str. 27a |

Stellvertreter:

- |    |                                     |                    |
|----|-------------------------------------|--------------------|
| 1) | Ratsherrin Frieda B e n d f e l d t | Sedanstraße 3      |
| 2) | Ratsherr Günter L ü t g e n s       | Elendsredder 12/18 |
| 3) | Herr M e y e r - G r i e b e n      | Lorentzendam 28/30 |
| 4) | Richard H a n s e n                 | Franckestraße 2    |
| 5) | Hans L ü h r                        | Weißenburgstraße 4 |
| 6) | Helmut M e y e r - T r u e l s e n  | Feldstraße 93      |
| 7) | Günther v o m H o f e               | Franckestraße 12   |
| 8) | Richard L e b e u s                 | Paul-Fuß-Str. 22   |

Beschluß:            **Nach Antrag**

23. In das Kuratorium der Landesingenieurschule werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

1. Ratsherr L ü t g e n s, Elendsredder 12/18
2. Ratsherr V o r m e y e r Kirchhofallee 81
3. Stadtrat L ü t h j e Esmarchstraße 64

Beschluß: Nach Antrag

24. In den Beschwerdeausschuß werden gewählt:

1. als Vertreter der Heimatvertriebenen:  
zum Beisitzer: 1. Ratsherr K r ü g e r, Friesenstr.9  
2. Kurt T e s k e Schulstr. 7a-9  
zum stellv. Beisitzer: Rudolf D r e w s Mählsweg 1
2. als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:  
zum Beisitzer: 1. Erwin G ä r t n e r Alte Lüb.Ch. 7  
2. Frau Grete B o g e r Schwefelstr.17  
zum stellv. Beisitzer: Ratsherr V o r m e y e r Kirchhofallee 81
3. als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreis der Heimatvertriebenen und Kriegssachgeschädigten gehört:  
~~als~~ zum Beisitzer: 1. Ratsherrin F r a n k e Ahlmannstr.17  
2. Paul D r ä g e r Fleethörn 51  
zum stellv. Beisitzer: Karl S t e i n a c k e r Karl-Möllen-  
hof-Weg 5

Beschluß: Nach Antrag

25. Nachdem die Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke sich gehoben hatte, konnten die Werke ab 1. April 1954 eine Strompreissenkung für die gewerbliche Wirtschaft durchführen.

Nunmehr ist durch die Werkleitung zu prüfen, ob eine weitere Senkung der Strompreise möglich ist. Dabei sind neben den wirtschaftlichen insbesondere soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde sollte auch untersucht werden, ob die Raumgröße, die der Grundpreis-Berechnung zugrundegelegt wird, von 6 auf 8 qm heraufgesetzt werden kann.

Die Werkleitung wird beauftragt, das Ergebnis ihrer Prüfung möglichst bald dem Werkausschuß zur Beratung vorzulegen, damit die Ratsversammlung Beschluß fassen kann.

Beschluß: Nach Antrag An den Werkausschuß verwiesen.

Ratslederschrift

26) Zu a) Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes, die pflichtgemäß gemäß § 115 der Gemeindeordnung der Gemeindevertretung unterbreitet werden müssen, sind auch dieser beschleunigt vorzutragen.

Zu b) Es ist nicht Aufgabe des zuständigen Dezernenten, Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes zu erledigen.

Zu c) Die Stadtschulrätin hat die unzulässigerweise genehmigten Autofahrten dem Theateramt kostenmäßig zu ersetzen.

Beschluß: ~~Zurückgestellt~~ Zurückgezogen

Herrn Plankner, Stadtrat Lüthje  
Frau Brodersen, Eschenburg, Frenner, Fischer  
Frau Franke, Frau Hansen, Hartmann, Henkel  
Kosak, Frau Jung, Koscha, Kuhn, Krüger, Lüdermann  
Lüders, Merck, Müller, Neumann, Nolte,  
Ogge, Ratz, Ritter, Steinert, Frau Stölze,  
Vorsayer, Wegener, Willmselt.

27. Anfragen der KG.-Fraktion

1. Wie hoch ist das Wassergeld, das in mit Kiel vergleichbaren Städten erhoben wird?

2. Ist es möglich, das Wassergeld in Kiel herabzusetzen?

**Nach Antrag** An den Werkausschuß verwiesen.

28. Einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 54.500 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7412/88 - An den außerordentlichen Haushalt - wird zugestimmt.  
Die Deckung erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes.

Beschluß:

~~28. m. Verschiedenem~~

**Nach Antrag**

Kiel, den 25.10.54

*Plankner*  
Stadtpräsident

*Stölze*  
Ratsherr

Hauptpräsidenten

*Neumann*  
Schriftführer

*(Gayk)*  
*H. J. J. J. J.*  
O.V. (A. Jentsch)

Stadt Kiel  
Oberbürgermeister  
- Hauptamt -  
1.) Widerspruch  
2.) U.  
Herrn Stadtrat  
zurückgesandt.

Kurzniederschrift

über die Sitzung der Ratsversammlung am 21. Oktober 1954

Beginn: 17<sup>15</sup> Uhr

Ende: 18<sup>35</sup> Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Anwesend: Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Langbehn, Lüthje, Dr. Rüdell, Schatz, Schubert, Dr. Sievers, Thaddey, Thiede.

Ratsherren: Bendfeldt, Frau Bendfeldt, Boll, Book, Frau Brodersen, Eschenburg, Flenker, Fischer, Frau Franke, Frau Hansen, Hartmann, Henkel, Kosak, Frau Jung, Kascha, Kuhn, Krüger, Lüdemann, Lütgens, Marth, Müller, Neumann, Nolte, Ohge, Ratz, Ritter, Steinert, Frau Stolze, Vormeyer, Wegener, Willumeit.

Es fehlen  
entschuldigt:

Ratsherr Flenker, Stadtrat Lüthje

Es fehlen  
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren  
wegen Befangenheit:

Anwesende des  
Magistrats:

Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadtbaurat Jensen, Stadtschulrätin Jensen, Stadträte: Borchert, Engert und Voss.

Anwesende der  
Verwaltung:

~~Magistratsdirektor Koeppen, Magistrats-~~  
~~syndikus v. Germar, Magistratsoberräte:~~  
~~Dr. Dabelstein, Materne, Puls, Dr. Schrö-~~  
~~ter, Mag. Rte. Dröpper, Schlüter, Dr. Wil-~~  
~~ling, Gabriel, Dr. Kopp, Stadtmedizinalrat~~  
~~Dr. Papenberg, Mag. Schulrat Dr. Schütze,~~  
~~Mag. Baudirektoren: Schroeder, Sauer, Wil-~~  
~~ling, Mag. Ob. Bauräte: Schnoor, Schulze,~~  
~~Mag. Baurat Dorow, Intendant Noller, Kultur-~~  
~~referent Brockmann, Referent Witte.~~



- 2 -

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der Ratsversammlung vom 21.10.1954,  
Rathaus, Ratssaal

Beginn: 15 Uhr

Ende: 17,10 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Schmidt

Stadträte: Frau Hinz, Köster, Kowalewsky, Langbehn,  
Dr. Rüdell, Schatz, Schubert, Dr. Sievers,  
Thaddey, Thiede.

Ratsherren: Bendfeldt, Frau Bendfeldt, Boll, Book,  
Frau Brodersen, Eschenburg, Fischer, Frau  
Franke, Frau Hansen, Hartmann Henkel,  
Frau Jung, Kascha, Kosak, Kuhn, Krüger,  
Lüdemann, Lütgens, Marth, Müller, Neumann,  
Nolte, Ohge, Ratz, Ritter, Steinert,  
Frau Stolze, Vormeyer, Wegener, Willumeit.

Es fehlen entschuldigt: Stadtrat Lühje, Ratsherr  
Flenker.

Hauptamtliche Mitglieder des Magistrats: Bürger-  
meister Dr. Fuchs, Frau Stadtschulrätin  
Jensen, Stadtbaurat Jensen, Stadträte  
Engert und Voss.

Außerdem: Magistratssyndikus v.Germar, Magistrats-  
direktor Koeppen, Magistratsoberräte:  
Dr. Dabelstein, Materne, Puls, Dr. Schöter,  
Magistratsbaudirektor Sauer, Magistrats-  
oberräte Schulze und Schnoor, Magistrats-  
räte Dröpper und Dr. Willing, Kultur-  
referent Brockmann, Referent Witte.

Vorsitzender: Stadtpräsident Schmidt

Schriftführer: Ratsherr Neumann

Schriftführergehilfe: Stadtinspektor Knuth.

- - -

1) Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen der Rats-  
versammlung vom 16.9.1954 und 5.10.1954

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung  
vom 16.9.1954 werden Bedenken nicht erhoben. Die Genehmigung  
der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom  
5.10.1954 wird bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

a) Umbenennung der "Neuen Straße" in "Andreas-Gayk-Straße".

Stadtpräsident führt aus, daß der Magistrat in seiner Sondersitzung am 1.10.1954 beschloß, der Ratsversammlung vorzuschlagen, die Neue Straße zum Andenken an den verstorbenen Oberbürgermeister in "Andreas-Gayk-Straße" umzubenennen. In der Trauerfeier am 5.10.1954 im Ratssaal gab Bürgermeister Dr. Fuchs diesen Vorschlag des Magistrats in seiner Ansprache bekannt. Stadtpräsident glaubt annehmen zu können, daß in Anbetracht der besonderen Umstände die stillschweigende Zustimmung der Ratsversammlung vorausgesetzt werden darf.

- Zustimmend Kenntnis genommen -

b) Schreiben des Bundespräsidenten zum Tode von Oberbürgermeister Gayk

Stadtpräsident verliest folgendes Schreiben des Bundespräsidenten vom 7.10.1954 zum Tode von Oberbürgermeister Gayk:

"Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Ministerialdirigent Bott, der mich bei der Beisetzung von Andreas Gayk vertreten mußte, da ich zu sehr in der Bedrängnis festliegender Termine war, hat mir von dem eindrucksvollen Verlauf der Abschiedsstunden in Kiel berichtet.

Es ist mir aber ein Bedürfnis, Ihnen und der Stadtvertretung wie der Stadtverwaltung jetzt doch noch unmittelbar meine warme Teilnahme zum Ausdruck zu bringen, die ich durch Herrn Bott ja an dem Tag der Beisetzung aussprechen ließ.

Ich habe aus den Berichten ein Gefühl davon erhalten, was mir aber nicht zweifelhaft sein konnte, wie herzlich und wehmütig die Teilnahme der gesamten Bevölkerung der Stadt Kiel bei diesem schweren Verlust gewesen ist.

Es wird für die Leitung der Stadt eine schwere aber auch zugleich schöne Aufgabe sein, den inneren Schwung, den Gayk besessen hat, in der Weiterführung der Aufgaben lebendig zu halten. Auch er hat ja seine Enttäuschungen und Mißerfolge erlebt, aber er ist, wenn ich die Dinge richtig sehe, mit der Unverdrossenheit einer freien Seele darüber hinweg gekommen, von dem Ernst der sachlichen Verpflichtungen zu innerst ergriffen. Damit hat er ja auch ein bis in die Nottage der Krankheit wirkendes Beispiel gesetzt.

Da ich mich mit Kiel nahe verbunden fühlen darf, wollte ich Ihnen und den städtischen Körperschaften mit diesen Zeilen meine Empfindungen noch einmal ausdrücken.

Ihr  
gez.: Theodor Heuss."

- Kenntnis genommen -

2b) Mitteilungen des Magistrats

a) Vernichtung von Munition aus den ehemaligen Wehrmachtbeständen in Jägersberg-Korügen

Stadtrat V o s s führt aus, daß das Hamburger Abendblatt am 16.10.1954 in sensationeller Aufmachung über die Gefahren berichtete, die Kiel und Umgebung drohen durch auf dem Fördegrund vor Jägersberg/Korügen liegende Munition aus den Beständen der ehemaligen deutschen Wehrmacht. 250.000 kg hochwertiger Sprengstoff soll nach Mitteilung des Hamburger Abendblattes nach dem Explosionsunglück im August 1953 aus Sicherheitsgründen vor Jägersberg im Wasser versenkt worden sein.

Am 20.10.1954 berichteten die Kieler Nachrichten über die Munition und über die Art ihres Abtransportes.

Auf Anfrage der Hafen- und Verkehrsbetriebe wurde im Innenministerium erklärt, daß auf dem Hafengrund vor Jägersberg/Korügen Sprengstoff in der vom Hamburger Abendblatt angegebenen Menge liegt. Der Innenminister hat durch maßgebliche Sprengstoffexperten der Universität, der chemischen Industrie, der Berufsgenossenschaft und aus der Munitionsfertigung die Frage der Vernichtung der Munition untersuchen lassen. Der Abtransport auf See und die Sprengung der Munition unter Wasser ist nach Auffassung der Experten die gefahrloseste Art der Vernichtung. Die einzelnen Sprengkörper sollen an langen Trossen unter Spezialflößen hängend transportiert und dann in der westlichen Ostsee, mindestens 4 km vom Land entfernt, durch Fernzündung zur Explosion gebracht werden.

Die Landesregierung wird demnächst zu diesem Vorschlag Stellung nehmen und dann im Einvernehmen mit dem Fischereiamt und der Wasser- und Schiffahrtsdirektion die Sprengplätze auf See festlegen. Zur Sicherung der Schifffahrt wird mit der Wasser- und Schiffahrtsdirektion engste Fühlung gehalten werden müssen. Nach dem Gutachten der Sachverständigen sind Schiffe außerhalb einer 500 m-Zone weder beim Transport noch bei den Sprengungen gefährdet.

Die Munitionsräumgruppe ist bei der Munitionsvernichtung von der Wetterlage abhängig, da die Transporte nur bei ruhigem Wetter durchgeführt werden können.

- Kenntnis genommen -

b) Satzung über Außenwerbung

Stadtbaurat J e n s e n nimmt Bezug auf eine Anfrage von Ratsherrn Hartmann in der Sitzung der Ratsversammlung am 16.9.1954 und teilt mit, daß die von der Ratsversammlung beschlossene Satzung der Stadt Kiel über Außenwerbung von der Landesregierung Schleswig-Holstein - Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene - durch Erlaß vom 29.9.1954 genehmigt worden ist. Die Satzung ist heute veröffentlicht worden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, also am 22.10.1954, in Kraft.

- Kenntnis genommen -

c) Pressenotiz über Baumaßnahmen

Stadtbaurat J e n s e n nimmt Bezug auf eine Anfrage von Rats Herrn Marth in der Sitzung der Ratsversammlung vom 16.9.1954 und führt aus, daß die darin erwähnte Pressebesprechung vom Tiefbauamt auf Veranlassung des Presseamtes und im Beisein von Vertretern des Presseamtes abgehalten worden ist.

Oberbürgermeister Gayk hatte auf Anregung des Presseamtes solche Pressebesprechungen durch die Leiter der verschiedenen Ämter genehmigt, um die Öffentlichkeit näher über die Arbeitsgebiete der Stadtverwaltung zu unterrichten. Als im Verlauf dieser Pressebesprechung von den Teilnehmern gefragt wurde, was mit der Gablenzbrücke, die zum damaligen Zeitpunkt noch gesperrt war, geschehen soll, wurde darauf hingewiesen, daß es die beiden Möglichkeiten der Instandsetzung oder der Verbreiterung gibt und dabei betont, daß die Ratsversammlung in den nächsten Monaten eine endgültige Entscheidung wird fällen müssen, in welcher Richtung das Tiefbauamt das Problem lösen soll. Auf den Wortlaut der Wiedergabe in den Tageszeitungen hatte das Bauamt keinen Einfluß.

Sprecher weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß für die Unterrichtung der Presse auf Anregung des damaligen Leiters des Presseamtes, Dr. Zankl, eine Regelung getroffen worden war. Die Unterrichtung sollte, soweit sie spontan von der Stadt ausgeht, über das Presseamt gehen. Daneben war es aber durchaus gestattet, der Presse auf Anfrage Auskünfte durch die Dezernenten oder, mit ihrer Zustimmung, durch die Sachbearbeiter zu erteilen.

Bei aller Zurückhaltung wird es selbstverständlich nicht immer möglich sein, mißverständene Darstellungen völlig zu vermeiden. Ein allzu strenger Maßstab dürfte bei der Schnellebigkeit der heutigen Zeit nicht erforderlich sein.

- Kenntnis genommen -

3) Neuwahl des Oberbürgermeisters

S t a d t p r ä s i d e n t gibt folgende Erklärung ab:

"Im Zusammenhang mit der Sitzung der Ratsversammlung am 15.d.Mts. erklärte ich, daß Herr Bürgermeister Dr. Fuchs mir gegenüber geäußert hatte, er beabsichtige, der Sitzung fernzubleiben. Die Form dieser Mitteilung ist von mir nicht als eine Entschuldigung aufgefaßt worden. Deshalb habe ich davon abgesehen, sie bekanntzugeben. Herr Bürgermeister Dr. Fuchs hielt seine Mitteilung allerdings für ausreichend, da die Gemeindeordnung den Mitgliedern des Magistrats die Teilnahme an den Sitzungen der Ratsversammlung nicht als gesetzliche Pflicht auferlegt. Sie müssen jedoch an den Sitzungen teilnehmen, wenn die Ratsversammlung es verlangt."

Stadtrat Dr. R ü d e l führt aus, daß die Wahl eines Oberbürgermeisters eine der wichtigsten Aufgaben der Ratsversammlung ist. Die Persönlichkeit des Oberbürgermeisters ist entscheidend für die weitere Arbeit und die Zusammenarbeit. Früher ist der Oberbürgermeister direkt von der Bürgerschaft gewählt worden. Man hätte deshalb annehmen müssen, daß die Wahl durch entsprechende Verhandlungen in den Fraktionen eingeleitet worden wäre, um gemeinsam den besten Kandidaten zu finden. Insbesondere hätten dabei auch solche Persönlichkeiten berücksichtigt werden müssen, die während der langen Krankheit des Oberbürgermeisters das Amt würdig ausfüllten.

Die SPD hat, ohne vorher mit der KG Fühlung aufzunehmen, eine Sondersitzung für den 15.10.1954 einberufen lassen mit dem Tagesordnungspunkt "Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters". Es war eine 14-tägige Ausschreibungsfrist vorgesehen. Eine so kurze Frist ist nach Ansicht der KG eine Farce, denn in einer so kurzen Zeit findet man keine geeignete Persönlichkeit. Inzwischen ist eine neue Ratsversammlung für den 22.10.1954 einberufen worden mit dem Tagesordnungspunkt "Neuwahl des Oberbürgermeisters". Auch diese Sitzung ist von der SPD veranlaßt worden, ohne sich vorher mit der KG zu verständigen. Die KG hat für ein solches Vorgehen kein Verständnis und steht auf dem Standpunkt, daß man durch gemeinsame Gespräche die Angelegenheit hätte klären sollen. Sprecher bezeichnet das Vorgehen der SPD als ungeschickt, unklug und verletzend.

Zu der Person von Dr. Müthling meldet die KG sachliche Bedenken an, und zwar im Zusammenhang mit der Tätigkeit Dr. Müthlings bei der Landesregierung und seinem Ausscheiden aus dem Landesdienst. Die KG wird bei der Wahl weder für noch gegen Dr. Müthling stimmen, sondern sich der Stimme enthalten. Die KG bittet, die Neuwahl bis zur Sitzung am 22.10.1954 zu vertagen, damit die Wahl nicht durch die heutige Diskussion belastet wird.

Stadtrat L a n g b e h n führt aus, daß auch nach Ansicht der SPD die Wahl des Oberbürgermeisters eine der wichtigsten Aufgaben der Ratsversammlung ist. Es hatten zunächst 15 Ratsherren der SPD-Fraktion eine Sondersitzung nach § 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den 15.10.1954 beantragt. Dadurch sollte erreicht werden, daß die Stelle des Oberbürgermeisters mit einer 14-tägigen Frist ausgeschrieben wird. Nach eingehender Beratung in der Fraktion hat die SPD dann ihre Meinung geändert, zumal durch eine Ausschreibung nicht immer die richtige Persönlichkeit gewonnen wird. Solche Persönlichkeiten muß man suchen und berufen. Nachdem es gelungen war, Dr. Müthling zu bewegen, das Amt des Oberbürgermeisters anzunehmen, war die SPD der Meinung, auf eine Ausschreibung verzichten zu können, die gesetzlich auch nicht vorgeschrieben ist. Dr. Müthling ist nach Ansicht der SPD der richtige Mann als Nachfolger für Oberbürgermeister Gayk. Er ist ein hervorragender Fachmann und überall anerkannt. Als er seinerzeit durch die veränderten politischen Verhältnisse aus der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung ausscheiden mußte, hat der damalige Bundesminister Dr. Lehr ihn in das Bundesinnenministerium berufen, was nur für die Qualifikation Dr. Müthlings sprechen dürfte. Der Änderungsantrag der SPD vom 15.10.1954, Dr. Müthling zum Oberbürgermeister zu wählen, ist ordnungsmäßig nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung zustande gekommen.

Nachdem die Bereitschaft von Dr. Müthling bekannt war, hat die SPD-Fraktion versucht, in Gespräche mit der KG zu kommen. Der SPD ist vorgeworfen worden, diese Versuche zu spät eingeleitet zu haben. Dazu bemerkt Stadtrat Langbehn, er habe bereits im Ältestenrat erklärt, daß er nur in ein Gespräch mit der anderen Seite eintreten könnte, wenn er konkrete Vorschläge zu machen hätte. Sofort, als Dr. Müthling zugesagt hatte, hat Sprecher sich mit Ratsherrn Eschenburg als dem stellvertretenden Fraktionsführer der KG wegen eines gemeinsamen Gesprächs in Verbindung gesetzt.

Herr Eschenburg hat ein solches Gespräch abgelehnt. Hinterher ist es dann aber doch noch zu einem Gespräch gekommen, worüber Sprecher erfreut ist.

Hinter der großen Sache, nämlich der Wahl des Oberbürgermeisters, sollten alle formalen Gründe zurückstehen. Stadtrat Langbehn ist überzeugt, daß Dr. Müthling sich des Vertrauens als würdig erweisen wird. Die SPD ist mit der KG der Auffassung, daß die Neuwahl des Oberbürgermeisters vertagt werden sollte bis zur Sitzung am 22.10.1954 und Sprecher bittet den Stadtpräsidenten, die Vertagung als einen gemeinsamen Antrag der beiden Fraktionen zu werten.

Beschluß: Die Neuwahl des Oberbürgermeisters <sup>wird</sup> bis zur Sitzung am 22.10.1954 vertagt.

4a) Bericht von Stadtbaurat Jensen über den Stand der Stadtplanung für das Gebiet um den Schloßgarten

Stadtbaurat J e n s e n berichtet anhand von Plänen über den Stand der Stadtplanung für das Gebiet um den Schloßgarten und beantwortet in diesem Zusammenhang eine Anfrage von Stadtrat Dr. Sievers in der Sitzung des Magistrats am 11.8.1954 über die Planung und den Neubau eines Ernährungsministeriums. Die Pläne für das Schloßgartengebiet sind bereits seit langem im Kultursenat erörtert worden. Bisher sind alle Planungen noch Wünsche, die aber sicher eines Tages verwirklicht werden. Die Gestaltung des Gebietes um den Schloßgarten als Kulturzentrum müßte, ergänzt um die neue Uferstraße, die Krone des Neuaufbaues in Kiel werden. Es liegt jetzt daran, an die Arbeit heranzugehen. Land und Stadt sollten sich in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenfinden, um die endgültige Planung festzulegen und die Ausführung vorzubereiten. Die Federführung müßte beim Land liegen, dem der größte Teil des Geländes gehört.

Stadtrat Dr. S i e v e r s setzt sich dafür ein, daß die Universität als Hauptpunkt in dieses Programm einbezogen wird, wobei er darauf hinweist, daß die damalige Universität durch den Reiz ihrer Lage am Wasser ein großer Anziehungspunkt war für auswärtige Studenten.

Ratsherr E s c h e n b u r g unterstreicht die Ausführungen von Stadtrat Dr. Sievers wegen der Universität. Den Neubau des Sozialministeriums an der Brunswiker Straße kann Sprecher nicht gutheißen und bezeichnet ihn als einen Fremdkörper in diesem Aufbaubereich. Zu der Frage eines Heimatmuseums weist Ratsherr Eschenburg darauf hin, daß man sich nicht auf den Standpunkt stellen sollte, um jeden Preis ein Museum zu schaffen. Hier sollten bestimmte Gesichtspunkte (Verbindung mit dem Wasser) beachtet werden.

Frau Ratsherrin B r o d e r s e n unterstreicht die Anregung von Stadtbaurat Jensen wegen einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Land und Stadt. Es dürfte Klarheit darüber bestehen, daß man mit dem Aufbau in dem Gebiet um den Schloßgarten nur schrittweise vorankommen wird. Bei den Planungen sollte auch daran gedacht werden, die Volkshochschule recht bald in angemessenen eigenen Räumen unterzubringen.

Stadtrat S c h u b e r t wirft die Frage auf, ob nicht über das Vorgelände der Uferstraße schon jetzt entschieden werden kann.

- Kenntnis genommen -

- 4b) Betrifft: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 42 für das Baugebiet Treppenstraße/Fleethörn/Mühlenbach/Kleiner Kuhberg - Drs. 499 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 42 für das Baugebiet Treppenstraße/Fleethörn/Mühlenbach/Kleiner Kuhberg wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 5) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 61 für das Baugebiet Schuhmacherstraße/Nicolaikirchhof/Flämische Straße/Wall

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen - Drs. 525 -

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 61 für das Baugebiet Schuhmacherstraße/Nicolaikirchhof/Flämische Straße/Wall wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 6) Betrifft: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 73 für das Baugebiet Küterstraße/Martensdamm/Haßstraße/Markt

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen - Drs. 526 -

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 73 für das Baugebiet Küterstraße/Martensdamm/Haßstraße/Markt wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Ratsherr H a r t m a n n führt aus, daß nach der Begründung ein Grundeigentümer zugunsten der Landesbank ggf. enteignet werden soll. Gegen ein solches Vorgehen der Stadt wehrt Sprecher sich ganz entschieden. Er weist darauf hin, daß der Bürger, um den es bei der Enteignung geht, bereit ist, wegen eines Verkaufs mit der Stadt zu verhandeln. Die Stadt ist aber bis heute noch nicht mit diesem Mann in Verhandlungen getreten. Erst am 18.10.1954 wurde dem Bürger von der Stadt geschrieben, daß man hofft, er würde sich mit der Landesbank im Guten wegen des Verkaufs seines Grundstücks einigen. Ratsherr Hartmann beanstandet dies Vorgehen der Stadt und hätte erwartet, daß die Stadt sich vermittelnd eingeschaltet hätte. Sprecher erklärt, daß er sich persönlich bemühen wird, eine gütliche Einigung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Landesbank wegen des Verkaufs herbeizuführen, und er bittet deshalb, die Vorlage bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Stadtbaurat J e n s e n weist darauf hin, daß nach der Begründung eine Enteignung nur vorgesehen ist, soweit nicht ein freiwilliger Erwerb möglich wird. Nachdem die Landesbank lange mit dem Grundstücksbesitzer verhandelt hat, ohne zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen, hat sie die Stadt gebeten, sich einzuschalten. Das hindert nicht daran, weitere Verkaufsverhandlungen zu führen.

Stadtrat S c h a t z bemerkt, daß sich der Antrag der Vorlage nicht mit der Enteignung, sondern nur mit der Änderung des Durchführungsplanes befaßt. Sprecher hat im übrigen keine Bedenken, die Vorlage zu vertagen.

B ü r g e r m e i s t e r führt aus, daß bisher von der Stadt alle Grundstücke auf gutlichem Wege erworben worden sind und daß es noch niemals zu einer Enteignung gekommen ist. Daraus mag die Grundeinstellung der Stadt zu einer Enteignung entnommen werden. Es ist nichts Außergewöhnliches, daß die Stadt nicht selbst mit dem Grundeigentümer verhandelt hat, denn es handelt sich hier nicht um den Erwerb eines Grundstücks durch die Stadt, sondern um einen Erwerb durch die Landesbank. Die Landesbank bemüht sich seit etwa einem Jahr, das Grundstück zu erwerben. Da das bisher nicht gelungen ist, muß angenommen werden, daß die Schwierigkeiten auf der anderen Seite liegen. Im vorliegenden Fall sind mit dem Grundstückseigentümer laufend Verhandlungen wegen des Verkaufs mit einem Makler geführt worden. Sprecher bittet, den Antrag anzunehmen.

Ratsherr H a r t m a n n weist darauf hin, daß das Bauamt zwar nach dem formalen Buchstaben des Aufbaugesetzes im Recht ist, daß aber trotzdem alles getan werden sollte, um die Enteignung zu vermeiden. Zu den Worten des Bürgermeisters ist zu sagen, daß es nicht allein das Verdienst der Stadt ist, wenn bisher Enteignungen nicht vorgekommen sind, vielmehr ist das auch in der Bereitwilligkeit der einzelnen Bürger mit begründet.

Stadtbaurat J e n s e n bittet, den Antrag anzunehmen, was nicht ausschließt, daß weiter mit dem Grundstückseigentümer verhandelt wird.

Ratsherr L ü d e m a n n ist bereit, den Vertagungsantrag von Ratsherrn Hartmann anzunehmen.

Stadtrat S c h u b e r t wirft die Frage auf, ob man dem Antrag nicht zustimmen sollte mit dem Vorbehalt, daß von der Stadt wegen des freiwilligen Verkaufs sofort Verhandlungen aufgenommen werden.

Ratsherr W e g e n e r hat gegen den Vorschlag von Stadtrat Schubert Bedenken und erwähnt ein Beispiel, in dem eine Enteignung einem Kieler Bürger einen finanziellen Schaden gebracht hat (Grundstück am Sophienblatt).

Stadtrat S c h a t z ist mit dem Vermittlungsvorschlag von Stadtrat Schubert einverstanden.

Danach wird über den Vertagungsantrag von Ratsherrn Hartmann als dem weitergehenden Antrag abgestimmt.

Beschluß: Die Vorlage wird vertagt. Der Beschluß ergeht mit 16 Stimmen.



- 7) Betrifft: Änderung des Durchführungsplanes Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße - Drs. 527 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Der Änderung des Durchführungsplanes Nr. 78 für das Baugebiet Koldingstraße/Breiter Weg/Langer Segen/Karlstraße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 8) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 107 für das Baugebiet Muhliusstraße/Fleethörn/Gartenstraße - Drs. 529 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 107 für das Baugebiet Muhliusstraße/Fleethörn/Gartenstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 9) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 108 für das Baugebiet Sophienblatt/Harmsstraße/Hopfenstraße/Ringstraße -Drs. 530 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 108 für das Baugebiet Sophienblatt/Harmsstraße/Hopfenstraße/Ringstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 10) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/Karlstal/Schulstraße/Johannesstraße -Drs.513 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 110 für das Baugebiet Elisabethstraße/Karlstal/Schulstraße/Johannesstraße wird zugestimmt.

Ratsherr N o l t e fragt, ob die Stadt bereit ist, den von dem Durchführungsplan betroffenen Geschäftsinhabern zu helfen, wenn die Häuser an der Elisabethstraße eines Tages abgerissen werden müssen. Sprecher bittet ferner, in der Nähe des Karlstals eine Wartehalle für Straßenbahngäste zu errichten.

Stadtbaurat J e n s e n erklärt, daß es sich nur um eine weit-schauende Planung handelt. Es liegt bei der Ratsversammlung, zu entscheiden, wann diese Pläne verwirklicht werden. Insoweit läßt sich zu der Anfrage von Ratsherrn Nolte heute noch nichts sagen. Wegen der Frage der Wartehalle bittet Sprecher, bei der Verkehrs-AG. vorstellig zu werden.

Beschluß: Nach Antrag.

- 11) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/Schloßstraße/Kattenstraße/Wall - Drs. 531 -  
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen  
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 123 für das Baugebiet Flämische Straße/Schloßstraße/Kattenstraße/Wall wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 12) Betrifft: Aufstellung des Durchführungsplanes Nr. 128 unter Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 58 für das Baugebiet Karlstraße/Feldstraße/Hospitalstraße/Brunswiker Straße - Drs. 532 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen

Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 128 unter Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 58 für das Baugebiet Karlstraße/Feldstraße/Hospitalstraße/Brunswiker Straße wird zugestimmt.

Ratsherr H a r t m a n n bittet, seitens der Stadt bei der Universität dahin vorstellig zu werden, daß sie beschleunigt in Verkaufsverhandlungen eintritt, damit die betroffenen Grundeigentümer wissen, woran sie sind.

Beschluß: Nach Antrag.

Die Universität ist zu bitten, beschleunigt in Verkaufsverhandlungen einzutreten.

- 13) Betrifft: Durchführungsplan Nr. 130 für das Baugebiet Knooper Weg/Jungfernstieg/Körnerstraße/Damperhofstraße  
Berichterstatter: Stadtbaurat Jensen - Drs. 533 -  
Antrag: Dem Durchführungsplan Nr. 130 für das Baugebiet Knooper Weg/Jungfernstieg/Körnerstraße/Damperhofstraße wird zugestimmt.

Stadtbaurat J e n s e n erläutert die schriftliche Vorlage anhand von Plänen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 14) Betrifft: Gasversorgung des Ostufers - Drs. 535 -  
Berichterstatter: Stadtrat Voss  
Antrag: Der unmittelbaren Versorgung der Gemeinden Mönkeberg, Heikendorf und Laboe mit Gas durch die Stadtwerke Kiel sowie dem Abschluß der anliegenden Verträge mit den Gemeinden wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 15) Betrifft: Einbau einer Trafostation in den Erweiterungsbau am Gefrierhaus - Drs. 522 -  
Berichterstatter: Stadtrat Voss  
Antrag: Der Einbau einer Trafostation in den Erweiterungsbau am Gefrierhaus zur Stromversorgung der neu zu errichtenden Kühlanlage lt. Kostenanschlag 75.000,- DM wird genehmigt. Die Mittel werden bei der Haushaltsstelle 7263/955 bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Erhöhung des Ansatzes der Haushaltsstelle 7263/331 in gleicher Höhe - Entnahme aus der Erneuerungsrücklage.

Beschluß: Nach Antrag.

- 16) Betrifft: Vereinfachung der Stiftungsverwaltung - Drs. 537 -  
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs  
Antrag: 1. Die von der Stadt Kiel verwalteten Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die in den Anlagen 1 - 2 aufgeführt sind, werden zusammengelegt zu
- a) Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Ausbildung Jugendlicher (Anlage 1)
  - b) Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Wohlfahrtspflege (Anlage 2).
2. Die von der Stadt Kiel verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in der Anlage 3 aufgeführt sind, werden zu
- "Zusammengelegten Stiftungen zur Förderung der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel" zusammengelegt.
3. Die nach den Ziffern 1 - 2 zusammengelegten Stiftungen erhalten die in den Anlagen 4 - 6 aufgeführten Satzungen.
4. Die nach Ziffer 1 zusammengelegten unselbständigen Stiftungen sind zukünftig im Haushaltsplan der Stadt Kiel als Anlage zur Nachweisung III namentlich aufzuführen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 17) Betrifft: Gewährung eines 20%igen bzw. 10%igen Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung der gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken - Drs. 516 -  
Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs  
Antrag: Den Schuldern von gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken ist bei vorzeitiger Kapitalrückzahlung ein Nachlaß zu gewähren. Er beträgt 20 %, wenn die Rückzahlung bis zum 31. Dezember 1954 erfolgt, und 10 % bei Rückzahlungen in der Zeit vom 1. Januar 1955 bis zum 31. Dezember 1955.

Beschluß: Nach Antrag.

- 18) Betrifft: Aushilfslehrkräfte an den Kieler Volksschulen  
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen - Drs. 540 -  
Antrag: a) Der Ansatz 21/482 - Aushilfsdienst - wird um 15.000,- DM von 125.622,- DM auf 138.622,- DM erhöht. Dieser Betrag wird bei 21/511 - An die Landesschulkasse - eingespart.  
b) Für die Zeit vom 1. November 1954 bis zum 31. März 1955 sind 5 Aushilfslehrkräfte an den Volksschulen einzustellen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 19) Betrifft: Mittelfreigabe zur Vorbereitung des Neubaus einer Volks- und Mittelschule in Elmschenhagen - Drs. 541 -  
Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen  
Antrag: Von den bei der Haushaltsstelle V 21/1503 - Neubau einer Volks- und Mittelschule in Elmschenhagen, 1. Bauabschnitt - bereitgestellten Haushaltsmitteln dürfen 15.000,- DM für vorbereitende Arbeiten in Anspruch genommen werden.

Bis zur Bereitstellung der städtischen Eigenmittel im ordentlichen Haushalt ist die Ausgabe aus einem inneren Zwischenkredit zu decken.

Beschluß: Nach Antrag.

- 20) Betrifft: Bewachungsgebühren für die Stadtbücherei - Drs. 489 -  
Berichterstatter: Stadtrat Thiede  
Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 351/715 - Bewachungsgebühren - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 120,- DM unter Einsparung des Betrages in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 351/631 genehmigt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 21) Betrifft: Beihilfe für den Erweiterungsbau des Internationalen Studentenwohnheimes "Christian-Albrecht-Haus", Kiel, Niemannsweg 153 - Drs. 545 -  
Berichterstatter: Stadtrat Schubert  
Antrag: Für den Erweiterungsbau des Internationalen Studentenwohnheimes "Christian-Albrecht-Haus", Kiel, Niemannsweg 153, wird dem Studentenwerk Kiel eine einmalige Beihilfe in Höhe von 3.000 DM als Beitrag zu den Kosten der gärtnerischen Anlagen gewährt. Die Mittel in Höhe von 3.000 DM sind bei der Haushaltsstelle 7412/523 - Nachweisung I Ziff. 2 - in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan 1954 einzu beziehen. Bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplanes können diese Ausgaben überplanmäßig geleistet werden.

Beschluß: Nach Antrag.

22) Betrifft: Wahl des Kreiswahlausschusses für die Nachwahl im Wahlkreis 28 (Kiel-Ost) für den Landtag am 7.11.1954.

Berichterstatter: Stadtrat Borchert - Drs. 524 -

Antrag: Für den Kreiswahlausschuß zur Nachwahl im Wahlkreis 28 (Kiel-Ost) werden folgende Beisitzer und deren Stellvertreter gewählt:

Beisitzer:	Name:	Anschrift:
1)		
2)		
3)		
4)		
5)		
6)		
7)		
8)		

Stellvertreter:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)

Beschluß: Es werden gewählt:

Beisitzer:

1. ✓ Stadtrat Hermann Köster,
2. ✓ Ratsherr Emil Bendfeldt,
3. ✓ Otto Engel, Virchowstraße 6,
4. ✓ Theodor Werner, Königsweg 52,
5. ✓ Otto Winkelmann, Esmarchstraße 68,
6. ✓ Kurt Pfaff, Knooper Weg 22,
7. ✓ Paul Hildebrand, Nietzschestraße 26,
8. ✓ Herbert Wollschläger, Holtenuer Str. 27a.

Stellvertreter:

1. ✓ Ratsherrin Frieda Bendfeldt,
2. ✓ Ratsherr Günter Lütgens,
3. ✓ Herr Meyer-Grieben, Lorentzendamm 28/30,
4. ✓ Richard Hansen, Franckestraße 2,
5. ✓ Hans Lühr, Weißenburgstraße 4,
6. ✓ Helmut Meyer-Truelsen, Feldstraße 93,
7. ✓ Günther vom Hofe, Franckestraße 12,
8. ✓ Richard Lebeus, Paul-Fuß-Straße 22.

23) Betrifft: Wahl von Mitgliedern für das Kuratorium Landesingenieurschule - Drs. 504 -

Berichterstatter: Frau Stadtschulrätin Jensen

Antrag: In das Kuratorium der Landesingenieurschule werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

1. ....
2. ....
3. ....

Beschluß: Es werden gewählt:

1. Ratsherr Lütgens,
2. Ratsherr Vormeyer
3. Stadtrat Lüthje als Absolvent der Landesingenieurschule,

24) Betrifft: Neubesetzung des nach dem Lastenausgleichsgesetz gebildeten Beschwerdeausschusses - Drs. 512 -

Berichterstatter: Stadtpräsident Schmidt

Antrag: In den Beschwerdeausschuß werden gewählt:

1. als Vertreter der Heimatvertriebenen:  
zum Beisitzer:  
zum stellv. Beisitzer:
2. als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:  
zum Beisitzer:  
zum stellv. Beisitzer:
3. als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreis der Heimatvertriebenen und Kriegssachgeschädigten gehört:  
zum Beisitzer:  
zum stellv. Beisitzer:

Beschluß: Es werden gewählt:

1. als Vertreter der Heimatvertriebenen:  
zu Beisitzern: Ratsherr Krüger,  
Kurt Teske, Gaarden, Schulstr.7a-9,  
zum stellv. Beisitzer: Rudolf Drews, Holtenau,  
Mählsweg 1,
2. als Vertreter der Kriegssachgeschädigten:  
zu Beisitzern: Grete Boger, Schweffelstraße 17,  
Erwin Gärtner, Alte Lübecker Ch. 7,  
zum stellv. Beisitzer: Ratsherr Vormeyer,
3. als Vertreter des Teiles der Bevölkerung, der nicht zu dem Kreis der Heimatvertriebenen und Kriegssachgeschädigten gehört:  
zu Beisitzern: Ratsherrin Franke,  
Paul Dräger, Fleethörn 51,  
zum stellv. Beisitzer: Herr Steinacker, Kiel-Pries,  
Karl-Möllenhof-Weg 5.

25) Betrifft: Antrag der SPD-Fraktion betr. Senkung der Strompreise - Drs. 544 -

"Die SPD-Ratsherren-Fraktion bittet, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 21. Oktober 1954 zu setzen:

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Nachdem die Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke sich gehoben hatte, konnten die Werke ab 1. April 1954 eine Strompreissenkung für die gewerbliche Wirtschaft durchführen.

Nunmehr ist durch die Werkleitung zu prüfen, ob eine weitere Senkung der Strompreise möglich ist. Dabei sind neben den wirtschaftlichen insbesondere soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde sollte auch untersucht werden, ob die Raumgröße, die der Grundpreisberechnung zugrundegelegt wird, von 6 auf 8 qm heraufgesetzt werden kann.

Die Werkleitung wird beauftragt, das Ergebnis ihrer Prüfung möglichst bald dem Werkausschuß zur Beratung vorzulegen, damit die Ratsversammlung Beschluß fassen kann."

Stadtrat V o s s bittet, den Punkt 27 - Anfrage der Fraktion KG betr. Senkung des Wassergeldes - Drs. 483 - mit zu behandeln, die wie folgt lautet:

"Der Kleingärtner-Verein hat die Fraktion gebeten, sich für eine Senkung des Wassergeldes einzusetzen, das nach seiner Meinung bei dem hohen Wasserverbrauch, den die Kleingärtner haben, diese stark belastet. Der Verein weist ferner darauf hin, daß das in Kiel erhobene Wassergeld weit höher sei als in den meisten vergleichbaren Städten.

Die Ratsherren-Fraktion Kieler Gemeinschaft bittet um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Ratsversammlung:

1. Wie hoch ist das Wassergeld, das in mit Kiel vergleichbaren Städten erhoben wird?
2. Ist es möglich, das Wassergeld in Kiel herabzusetzen?"

In beiden Fällen kann heute eine Antwort nicht gegeben werden und Sprecher bittet, beide Vorlagen an den Werkausschuß zu verweisen, wobei er darauf hinweist, daß man sich nicht allzu großen Hoffnungen hingeben sollte.

Beschluß: Der Antrag der SPD-Fraktion betr. Senkung der Strompreise sowie die Anfrage der KG-Fraktion betr. Senkung des Wassergeldes werden an den Werkausschuß verwiesen.

26) Betrifft: Antrag von Ratsherrn Hartmann betr. § 115 der Gemeindeordnung - Drs. 670 -

"Antrag: Ich beantrage, die Ratsversammlung wolle beschließen:

- a) Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes, die pflichtgemäß gemäß § 115 der Gemeindeordnung der Gemeindevertretung unterbreitet werden müssen, sind auch dieser beschleunigt vorzutragen.
- b) Es ist nicht Aufgabe des zuständigen Dezernenten, Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes zu erledigen.
- c) Die Stadtschulrätin hat die unzulässigerweise genehmigten Autofahrten dem Theateramt kostenmäßig zu ersetzen."

Ratsherr H a r t m a n n zieht seinen Antrag zurück, nachdem Oberbürgermeister Gayk verstorben ist.

27) Betrifft: Anfrage der KG-Fraktion betr. Senkung des Wasser-  
geldes - Drs. 483 -

Die Anfrage ist bereits bei Punkt 25 miterledigt worden.

28) Betrifft: Kosten für den Ausbau des Volksparkes und des  
Schwanenseeparkes - Drs. 560 - (Dringlichkeitsvorlage)

Berichterstatter: Stadtrat Schubert

Antrag: Einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 54.500 DM  
bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 7412/88  
- An den außerordentlichen Haushalt - wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt im Rahmen des Nachtragshaushalts-  
planes.

Beschluß: Nach Antrag.

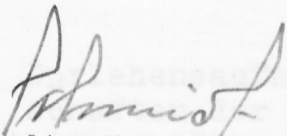
29) Verschiedenes

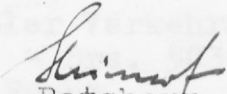
Fernheizung der Stadtwerke

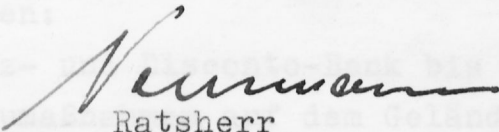
Ratsherr H a r t m a n n fragt Stadtrat Voss, ob es zutrifft,  
daß die Stadtwerke sich mit einem neuen größeren Fernheizungs-  
problem befassen. Eine Auskunft darüber wird die Bevölkerung  
sicher allgemein interessieren.

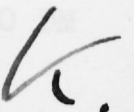
Stadtrat V o s s erklärt, daß über die Angelegenheit erste  
Erörterungen stattgefunden haben. Sprecher bittet, aus bestimmten  
Gründen heute von einer Antwort abzusehen.

- Die Beantwortung wird zurückgestellt -

  
Stadtpräsident

  
Ratsherr

  
Ratsherr  
(Schriftführer)





27) Bericht: Anfrage der KG-Fraktion betr. Senkung des Wasser-  
gelbes - Drs. 487 -

Die Anfrage ist bereits bei Punkt 25 mitgeteilt worden.

Stadt Kiel  
Der Oberbürgermeister Kiel, den 29.10.54  
- Hauptamt -

1.) Widerspruch  
2.) U.

Herrn Stadtrat Hauptamt  
zurückgesandt.

*J. J. J.*  
0.1.1. (A. J. J.)

Beschluss: Nach Antrag.

28) Verchiedenes

Teilnahme der Stadtwerte

Katholik H. a. r. m. n. freit Stadtrat Voss, ob es zutrifft,  
das die Stadtwerte sich mit einem neuen größeren Teilnahmungs-  
problem befassen. Eine Auskunft darüber wird die Bevölkerung  
sicher allgemein interessieren.  
Stadtrat Voss erklärt, das über die Angelegenheit erste  
Erörterungen stattgefunden haben. Sprecher bittet, aus bestimmten  
Gründen heute von einer Antwort abzusehen.  
- Die Beantwortung wird zurückgestellt -

*[Signature]*  
Stadtrat

*[Signature]*  
Stadtpresident

*[Signature]*  
Stadtrat  
(Schriftführer)

Kiel, den 27. Oktober 1954

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 21.10.1954 erhält das Büro des Stadtpräsidenten z.Kts.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt 2a)	a)	der Niederschrift:	Bauverwaltungsamt z.Kts.	
"	"	2a) b)	"	Sekr. des OB z.Kts.
"	"	2b) a)	"	Hafen-u.Verk.Betr.z.Kts.
"	"	2b) b)	"	Bauverwaltungsamt z.Kts.
"	"	2b) c)	"	Bauverwaltungsamt z.Kts.
"	"	3)	"	a) Personalamt z.Kts.
				b) Sekr. des OB z.Kts.
"	"	4a)	"	Bauverwaltungsamt z.Kts.
"	"	4b)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V
"	"	5)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V
"	"	6)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.
"	"	7)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V
"	"	8)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V
"	"	9)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V
"	"	10)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V
"	"	11)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V
"	"	12)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V
"	"	13)	"	Stadtplanungsamt z.Kts.u.w.V
"	"	14)	"	Stadtwerke z.Kts.u.w.V.
"	"	15)	"	a) Schlachthofverwaltung z.Kts. und w.V.
				b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
				c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	16)	"	a) 2 x Kämmeriamt z.Kts.u.w.V
				b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	17)	"	a) 2 x Kämmeriamt z.Kts.u.w.V
				b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	18)	"	a) Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.V
				b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
				c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	19)	"	a) Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.V
				b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
				c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	20)	"	a) Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.V
				b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
				c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
"	"	21)	"	a) Stadtgartenbauabt.z.Kts.u.V
				b) 2 x Kämmeriamt z.Kts.
				c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.

Von Punkt 22) der Niederschrift:

- " " 23) " "
- " " 24) " "
- " " 25) " "
- " " 28) " "
- " " 29) " "

- Stat.u.Wahlamt z.Kts.u.w.V.
- Schul-u.Kulturamt z.Kts.u.w.V.
- a) Büro des Stadtpräs.z.Kts.
- b) Ausgleichsamt z.Kts.
- Stadtwerke z.Kts.u.w.V.
- a) Stadtgartenbauabt.z.Kts.u.w.V.
- b) 2 x Kämmerieamt z.Kts.
- c) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- Stadtwerke z.Kts.

Nichtöffentliche Sitzung

Von Punkt 1) der Niederschrift:

- " " 2) " "
- " " 3) " "
- " " 4) " "
- " " 5) " "
- " " 6) " "
- " " 7) " "

- a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- a) 2 x Kämmerieamt z.Kts.u.w.V.
- b) Rechnungsprüfungsamt z.Kts.
- Personalamt z.Kts.
- a) Herr Bgm.Dr.Fuchs z.Kts.u.w.V.
- b) " Stadtrat Voss z.Kts.u.w.V.

3) Z.d.A.

I.A.

*Kuntze*

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung  
~~des Magistrats~~  
der Ratsversammlung heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
	Punkt: Abschrift - 24	
Büro d. Stadtpräsidenten		Brand
	Punkt: 2a) a - 2b) b - 2b) c - 4a -	
Bauverwaltungsamt		Heub
	Punkt: 2a) b - 3	
Sekret. d. Oberbürgermeisters		Witz 29. 10. 54.
	Punkt: 2b) a -	
Hafen- u. Verke. Betriebe		Witzorek 28/10
	Punkt: 3 - nichtöffentl. Sitzung: 6	
Personalamt		
	Punkt: 4b - 5 - 6 - 7 - 8 - 9 - 10 - 11 - 12 - 13	
Stadtplanungsamt		Heub
	Punkt: 14 - 25 - 29	
Stadtwerke		Witzorek 28/10
	Punkt: 15	
Schulbuchverwaltung		Witzorek 28/10
	Punkt: 15 - 16 - 17 - 18 - 19 - 20 - 21 - 28 - nichtöffentl. Sitzung 1 - 2 + 3 - 4 - 5	
Kämmereiamt		Witz 29. 10.

A m t                      Betrifft:                      Unterschrift - Datum -

Punkt: 15-16-17-18-19-20-21-28  
Mittwochs. Sitzung: 1-2-3-4

Rechnungsprüfungsausschuss                      *Rindler* / 29.10.  
Punkt: 18-19-20-23

Schul- u. Kulturausschuss                      *Rindler*  
Punkt: 21-28

Stadtgastwirtschaftl. Ausschuss                      *Joehk*  
Punkt: 22

Stad. - u. Wahlamt                      *Joehk* 29/10.  
Punkt: 24                      *Manu*

Frühstücksausschuss                      Punkt: Mittwochs.

Bürgerstr. Dr. Frick                      Sitzung: 7                      *Manu* 29.10.1910  
Punkt: Mittwochs. Sitzung: 7                      *Manu*

Stadtrat Vors.                      Punkt:                      *Manu*

Punkt:

Punkt: